

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 21. NOVEMBER 1988

Nr. 47

Seite

Seite

Seite

Hessisches Ministerium des Innern

- Empfehlungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung..... 2522
- Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bad Endbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf..... 2524

Hessisches Ministerium der Finanzen

- Organisation der Baudienststellen; Zusammenlegung des Staatsbauamtes und des Staatlichen Hochschulbauamtes in Kassel..... 2524

Hessisches Ministerium der Justiz

- Anwendung des § 64 SGB X für Sozialhilfeträger und Träger der Kriegsopferfürsorge bei Wertgutachten durch das Ortsgericht..... 2524

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik

- Beförderung gefährlicher Güter; hier: GGVS-Durchführungsrichtlinien..... 2525
- Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Zulassung der Baumuster von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien..... 2525
- Baulasten und Baulastenverzeichnisse; hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster..... 2525
- Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 251 und 252 sowie der Landesstraßen 3076 und 3083 in der Gemarkung Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg..... 2526

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

- Merkblatt über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks..... 2528

Hessisches Sozialministerium

- Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen..... 2530

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

- Richtlinien für die Förderung der Pachtung und des Kaufs von Flächen mit Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen; hier: Änderung..... 2535
- Flurbereinigung Büdingen/Stadtteil Vonhausen, Wetteraukreis..... 2535

Personalnachrichten

- im Bereich der Hessischen Staatskanzlei..... 2535
- im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern..... 2536
- im Bereich des Hessischen Kultusministeriums..... 2536
- im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit..... 2536
- im Bereich des Hessischen Sozialministeriums..... 2536
- im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz..... 2536

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

- Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Rüdelsheim am Rhein..... 2538

GIESSEN

- Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 10. 1988 .. 2538

KASSEL

- Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ vom 28. 11. 1985 vom 12. 10. 1988 2539
- Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf der Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 28. 11. 1985 vom 28. 10. 1988 2539

- Buchbesprechungen 2539

- Öffentlicher Anzeiger 2544

Andere Behörden und Körperschaften

- Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Sitzungen..... 2556
- Umlandverband Frankfurt; hier: 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt..... 2558
- Hessische Brandversicherungsanstalt; hier: Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung für das Jahr 1989 2558

- Öffentliche Ausschreibungen..... 2558

- Stellenausschreibungen..... 2559

1097

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Empfehlungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung

Bezug: Erlasse vom 15. Oktober 1985 (StAnz. S. 1982) und 3. November 1987 (StAnz. S. 2287)

Nachstehend gebe ich die folgenden Empfehlungen des Landesautomationsausschusses (LAA) für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung (Beschluss LAA Nr. 154-9 vom 29. September 1988) bekannt.

Zum besseren Verständnis wird die Begründung der LAA-Beschlußvorlage mit abgedruckt.

„.....“

2. Der LAA beschließt nach § 9 des Kabinettschlusses betreffend „Integrierte Datenverarbeitung“ für die Landesverwaltung in Hessen i. d. F. vom 15. Oktober 1985 i. V. m. Ziff. 1.4 der DV-Leitsätze vom 3. November 1987 folgende vom Unterausschuß „Büroautomation“ erarbeiteten Empfehlungen als Vorgaben für zukünftige Projekte der Informationstechnik (IT), von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf:

2.1 Zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit und zur Vermeidung von parallelen Entwicklungen sollten insbesondere größere Organisationseinheiten **Gesamt-/Rahmenkonzepte** erstellen oder im Vorgriff darauf zumindest die technischen Anschlußbedingungen für die interne und externe Kommunikation festlegen. Wegen der besseren Realisierbarkeit ist ein modularer Aufbau der Konzepte zweckmäßig.

2.2 Zur Verbesserung der Akzeptanz der IT-Anwender und der Funktionsfähigkeit von IT-Verfahren sollte für jede Dienststelle eine **IT-Betreuungsstelle** (i. d. R. beim Automations-/Organisations-Referat/Dezernat) eingerichtet werden.

2.3 Die Qualifizierung der Benutzer und Betreuer von IT-Systemen ist rechtzeitig durch geeignete **Schulungsmaßnahmen** sicherzustellen.

2.4 Für die Datenschutzprüfung von IT-Projekten nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist die Checkliste für **Datenschutz-/sicherungsmaßnahmen** (Anlage 1) als Arbeitshilfe zugrunde zu legen.

Die auf Grund der Anforderungen notwendigen technischen und organisatorischen Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Aufgabenuntersuchung nach den DV-Leitsätzen darzulegen.

2.5 Der Bedarf für eine herstellerunabhängige Kommunikation im Verbund Groß- und Arbeitsplatzrechner (Ein- und Mehrplatzsysteme) auf den Ebenen

- Dokumentenaustausch,
- Zugang zur HZD und deren geplantem Netz für Daten- und Programmaustausch sowie
- Betriebssystem für die Portabilität von Programmen

erfordert die Festlegung möglichst genormter **Standards und Schnittstellen**. Die dafür anzuwendenden technischen Standards (Stand Oktober 1988) sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben.“

Begründung:

Der LAA hat in seiner 137. Sitzung am 17. April 1986 den Unterausschuß „Büroautomation“ eingerichtet und damit beauftragt, künftige Entwicklungen der Informationstechnik im Bereich der Bürotätigkeiten unter Berücksichtigung der mit den laufenden Pilotversuchen gemachten Erfahrungen zu untersuchen, evtl. personelle, sachliche und finanzielle Konsequenzen aufzuzeigen und Vorschläge für künftige informationstechnische Büro-Lösungen der Landesverwaltung zu erarbeiten. Der Unterausschuß hat in seiner nahezu zweijährigen Arbeit auf der Basis der

- von den Mitgliedern erstellten Arbeitspapiere,
- Erfahrungen aus den in den Ressorts (MdI, MWT, MdF, MUR, KM, SM und MWK) durchgeführten Pilotversuche sowie
- zwischenzeitlich auf dem Markt entwickelten internationalen und Industrie-Standards

einen Zwischenbericht erstellt (erhältlich bei der LAA-Geschäftsstelle des MdI), der die Landesverwaltung bei der Planung und Entwicklung von Büroautomationsvorhaben unterstützen soll. Insbesondere die vorgeschlagenen Empfehlungen sollen künftig Maßstab für die Beschlußfassung durch den Landesautomationsausschuß sein.

Die technische Entwicklung, insbesondere die zunehmende Integration der Informations- mit der Kommunikationstechnik zur umfassenden Informationsverarbeitung, wird in den nächsten Jahren auch die öffentliche Verwaltung in nicht unerheblichem Maße verändern. Der durch den Fortschritt der Technik und hohe Stückzahlen bedingte Preisverfall im Mikrocomputer-Bereich wird verstärkt dazu führen, die Computerleistung an den Arbeitsplatz des Sachbearbeiters zurückzuverlagern und neue Felder der Automationsunterstützung zu erschließen. Das hohe Innovationstempo, die Vielzahl der Anbieter von Informationstechnik und das sich rasch ändernde Geräteangebot erschweren die Planungen. In verschiedenen Pilotprojekten haben mehrere Ressorts versucht, bei der Büroautomation Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, um für die Zukunft besser planen zu können. Diese Erprobungsphase wurde auch in anderen Bundesländern durchgeführt. In der Rückschau auf die Pilotprojekte hat sich diese Vorgehensweise als zweckmäßig erwiesen, da im Hinblick auf die rasante technologische Entwicklung erstmalige und zu groß angelegte IT-Konzepte bis zu ihrer Realisierung teilweise schon technisch überholt sein können.

Die künftige Datenkommunikation in der Landesverwaltung erfordert eine stärkere Koordination der einzelnen Dienststellen für den Bereich der Informationsverarbeitung. Diese Zusammenarbeit kann nur im Rahmen einer koordinierten Rahmenplanung gewährleistet werden und macht die Erarbeitung von Rahmenbedingungen und technischen Anschlußbedingungen notwendig. Die zunehmende Dezentralisierung der Informationsverarbeitung und die Vielzahl von Arbeitsplatzsystemen verschiedener Hersteller erfordern innerhalb jeder Organisationseinheit eine Gesamtsicht, da ansonsten der zu erwartende Wildwuchs zu teuer wäre und zukünftige Entwicklungen verbauen würde. Der Einsatz von Arbeitsplatzcomputern sollte aus organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgen. Dabei kommt der Festlegung einer einheitlichen Bedieneroberfläche für Gerät und Standardprogramm eine besondere Bedeutung zu, um personelle Abhängigkeiten zu vermeiden und aus organisatorischer Sicht flexibel reagieren zu können.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Informationstechnik und zur Vermeidung von Akzeptanzproblemen und Motivationsverlusten erscheint es auf Grund bisheriger Praxiserfahrungen notwendig, für jede Dienststelle eine IT-Betreuungsstelle (i. d. R. beim Automations- oder Organisationsreferat) als „Benutzerservicezentrum“ einzurichten, das als Ansprechpartner für die Lösung von Problemstellungen, zur Weitergabe nicht selbst behebbarer Fehler und als Anlaufstelle für weitergehende Anforderungen an IT-Anwendungen dient.

Durch den Einsatz der Informationstechnik ergeben sich Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsablauf. Die Arbeitsinhalte auf den Büroarbeitsplätzen nehmen wieder zu. Mit der ganzheitlichen Aufgabenerledigung werden die negativen Folgen einer zu starken Arbeitsteilung überwunden. Die mit der Einführung der Arbeitsplatzcomputer verbundenen Änderungen der Arbeitsorganisation erfordern insbesondere für die „Assistenzkräfte“ (z. B. Schreibkräfte, Registratoren, Hilfsfachbearbeiter) einen höheren Qualifizierungsbedarf, der nur über eine Intensivierung und Verbesserung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erreichen ist. Daneben bedürfen tarifrechtliche Fragen einer sachgerechten Eingruppierung auf sogenannten „Mischarbeitsplätzen“ noch der näheren Prüfung.

Insbesondere beim Einsatz von Bürosystemen oder vernetzten Arbeitsplatzcomputern ergeben sich vielfach Datenschutz- und Datensicherungsprobleme technischer und organisatorischer Art. Zugriffs- und Benutzer-Kontrollmechanismen sowie Protokollierungsfunktionen sind oftmals nicht verfügbar. Dem Schutz vor Datenverlust wird nicht immer durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt. Bei der Programmentwicklung auf Arbeitsplatzrechnern ist eine Funktionstrennung selten möglich, was die Ordnungsmäßigkeit und Revisionsfähigkeit des Verfahrens in Frage stellen kann. Die erarbeitete Checkliste für Datenschutz-/sicherungsmaßnahmen soll daher bei der Einführung von IT-Projekten eine Hilfestellung liefern und dazu beitragen, Schwachstellen und Risiken zu minimieren. Im übrigen sind bei der Aufgabenuntersuchung nach den DV-Leitsätzen die auf Grund der Anforderungen notwendigen technischen und organisatorischen Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen darzulegen.

Da isolierte Einzelplatzgeräte durch multifunktionale Bürosysteme (z. B. Mini- und Mikrocomputer, vernetzte Personalcomputer) mit internen und externen Kommunikationsanschlüssen abgelöst werden, kommt der Kompatibilität der Systeme, der Daten und Programme eine wachsende Bedeutung zu, um Insellösungen

zu vermeiden und getätigte Hard- und Softwareinvestitionen zu schützen. Für Arbeitsplatzcomputer haben sich zwischenzeitlich auf Betriebssystemebene Industriestandards (MS-DOS für Einzelplatzsysteme, UNIX für Mehrplatzsysteme) durchgesetzt, die künftigen Beschaffungsvorhaben zugrunde gelegt werden sollten. Die Portabilität der auf Arbeitsplatzrechnern entwickelten Anwendungsprogramme erfordert darüber hinaus Festlegungen auf Datenbankebene. Im Interesse einheitlicher Bedienungssprachen bei Datenbankanwendungen und um eine gewisse Portierbarkeit von Programmen sicherzustellen, werden Datenbanken mit SQL-Schnittstelle (Bedienungssprache für relationale Datenbanken) vorgegeben, die sich als Industriestandard durchgesetzt hat und von vielen Herstellern inzwischen unterstützt wird. Ziel ist der Einsatz eines landeseinheitlichen Datenbanksystems. Die Festlegung auf ein auf Groß- und Arbeitsplatzrechnern einsetzbares Standardprodukt erfolgt noch.

Die Arbeit des UA Büroautomation kann nicht, wie ursprünglich geplant, mit Ablauf des Jahres 1987 abgeschlossen werden. Auf dem Gebiet der Büroautomation unterliegt die technische und die anwendungsorientierte Entwicklung einem ständigen Innovationsprozeß. Auch sind im Rahmen der Pilotprojekte noch nicht alle möglichen Büroanwendungen getestet worden, so daß weiterhin ein Bedarf an Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. Auswahl eines Standard-Datenbanksystems, Registraturanwendungen, Aufstellung von Kriterien für die Auswahl von Textverarbeitungsprogrammen) mit ggf. weiterer Standardisierung bestehen wird, für den der Unterausschuß als geeignetes Forum anzusehen ist.

Wiesbaden, 4. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern

I A 3 — 3 v 24/0723

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 47/1988 S. 2522

Anlage 1 a

Checklisten Datenschutz-/sicherungsmaßnahmen

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems

1. Können irgendwelche Gefahren (Feuer, Wasser, Staub etc.) von benachbarten Räumen ausgehen?
2. Sind Alarmmelder im Raum vorhanden?
3. Ist das Gebäude während der Dienstzeit Zugangskontrolliert, sind die Räume außerhalb der normalen Dienstzeiten verschlossen?
4. Liegen Erfahrungen mit teilweisen oder vollständigen Systemausfällen (z. B. wegen Stromausfalls) vor?
5. Gibt es Zeiten, in denen die Verfügbarkeit des Systems unbedingt gewährleistet sein muß?
6. Ist allen Benutzern bekannt, wer in Störfällen zu benachrichtigen ist?
7. Wird das System an einen eigenen Stromkreis angeschlossen?
8. Hat das System eine Notstromversorgung, zumindest bis die laufenden Anwendungen ordnungsgemäß abgeschlossen sind?
9. Ist die Materialversorgung (Papier, Farbbänder, Toner etc.) sichergestellt?
10. Besteht eine Ausweichstation/Stellung von Ersatzgerät durch den Hersteller für einen längeren Systemausfall?
11. Wird die Hard-/Software regelmäßig gewartet?
12. Werden von Dateien (Daten und Programme) in den für einen gesicherten Ablauf erforderlichen Zeitabständen Sicherungskopien erstellt und gesichert aufbewahrt?
13. Inwieweit können durchgeführte Änderungen über maschinelle Protokolle rekonstruiert werden?
14. Können von Benutzern über Schnittstellen vorsätzlich oder unbeabsichtigt Störungen des eigenen bzw. eines anderen Systems verursacht werden?
15. Besitzt das System/die Anwendung Speicherschutzeinrichtungen gegen Beeinträchtigung anderer gleichzeitig arbeitender Benutzer?
16. Haben die Datenträger Schreibschutzvorkehrungen?
17. Sind alle Benutzer ausreichend und aktuell geschult?
18. Gibt es Vertretungsregelungen für die Nutzung und Betreuung des Systems?

Anlage 1 b

Abwehr unbefugter Benutzer und Benutzungsversuche

1. Wird mit vertraulichen oder personenbezogenen Daten gearbeitet?
2. Sind die einzelnen Anwendungen, ihre Daten, Programme und Unterlagen nach Vertraulichkeit und Wichtigkeit klassifiziert?
3. Ist über technische Schnittstellen ein Zugriff von anderen Systemen möglich?
4. Ist es möglich, über technische Schnittstellen in den Berechtigungstatus anderer Systeme/Terminals zu gelangen?
5. Sind die organisatorischen Schnittstellen zu anderen Anwendungen transparent?
6. Arbeiten Wartungs- und Reinigungsdienst unbeaufsichtigt?
7. Ist das Fremdpersonal auf das Datengeheimnis verpflichtet oder bestehen Abmachungen bezüglich der Geheimhaltung?
8. Wird der Austausch von Betriebssystemen und Programmen protokolliert?
9. Wie ist die Benutzung des Systems gesichert, durch
 - Einschaltchloß,
 - Ausweisleser,
 - Verschuß der Tastatur?
10. Besteht eine Pausenschaltung oder eine automatische Zeitausschaltung bei der Unterbrechung der Arbeit?
11. Ist ein Sicherungssystem vorhanden, mit dem der Zugriff zu Dateien verwehrt werden kann?
12. Werden unbefugte Zugriffsversuche protokolliert?
13. Ist die Anzahl der Fehlversuche begrenzt?
14. Werden Systemdateien besonders geschützt?
15. Ist geregelt, wer das System wozu benutzen darf? Wird dies vom Vorgesetzten kontrolliert?
16. Werden Benutzungsberechtigungen bei neuen Aufgabenstellungen aktualisiert?
17. Sind die Benutzer über die Pflicht zur Geheimhaltung ihrer Paßworte informiert?
18. Kann der Benutzer sein Paßwort selbst ändern?
19. Gibt es Zwänge für die Länge, den Aufbau und die Änderungshäufigkeit der Paßworte?
20. Kann eine Verschlüsselung von Daten für Übermittlung oder Speicherung durchgeführt werden?
21. Ist die Aufbewahrung, der Transport und die Vernichtung von Datenträgern, Listen und sonstigen Unterlagen geregelt? Wird ihre Einhaltung kontrolliert?
22. Werden nicht mehr benötigte Dateien regelmäßig gelöscht?

Anlage 1 c

Kontrolle der ordnungsmäßigen Benutzung

1. Ist eine Funktionstrennung von Durchführung und Kontrolle bzw. ein 4-Augen-Prinzip nötig und durchführbar?
2. Gibt es Vorschriften zur Erstellung und Pflege der Programme? Wird ihre Einhaltung kontrolliert?
3. Sind die Anwendungen revisionsfähig, d. h. so dokumentiert, daß sie durch sachverständige Dritte prüfbar sind? Werden revisionsfähige Eingabebelege verwendet?
4. Können die Anwender im Systemmodus arbeiten?
5. Kann der Anwender selbst die Programme ändern, insbesondere mit interpretierenden Sprachen?
6. Werden Programmversionen dokumentiert oder protokolliert?
7. Sind Übersichten über die gespeicherten Daten (Verzeichnisse), insbesondere der beweglichen Datenträger, vorhanden?
8. Wird der Informationsfluß zu anderen Systemen dokumentiert oder protokolliert?
9. Wird die Anwendung von Programmen und Utilities dokumentiert oder protokolliert?
10. Bestehen Kontrollen für eine Tätigkeit außerhalb der regulären Arbeitszeiten?
11. Gibt es bewegliche Datenträger (Disketten, Kassetten etc.)?
12. Ist eine Datenträgerverwaltung mit Verwendungsnachweis vorhanden?
13. Sind die Anwendungen mit personenbezogenen Daten dem HDSB gemeldet?
14. Wird ein Dateienregister geführt?

Empfehlungen für Standards (Stand Oktober 1988)

Anlage 2

Schnittstelle	Rechner-Kategorie	Zentralrechner (HZD)	Mehrplatzsysteme	Einzelplatzsysteme
Betriebssystem		MVS	UNIX SVID (System V Interface Definition) gemäß X-Open-Standard	MS-DOS, (PC-DOS), später OS/2
Subsystem		CICS, TSO	noch nicht festgelegt	entfällt
Textsystem		/370-Text	DCA-fähige Standard-Software	DCA-fähige Standard-Software (z. B. PC Text, MS-WORD)
Datenbanksystem und Schnittstelle		herstellerabhängig, Ziel SQL-Standard	SQL-Standard (Produkt wird noch festgelegt)	SQL-Standard (Produkt wird noch festgelegt), bei indiv. Datenverarbeitung auch dBase
Dokumentationssystem		LEDOC	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt
Kommunikation		Ziel: OSI	Ziel: OSI	Ziel: OSI
— Post		X.25	X.25	X.25
— für digitale Nebenstellenanlagen an das Post-(ISDN-)Netz		S ₀	S ₀	S ₀
— auf Büroebe		Teletex, DISOSS später X.400	Teletex, DIA-fähig später X.400	Teletex, DIA-fähig später X.400
— LAN		entfällt	herstellerabhängig, aber ISO-genormte Produkte (z. B. Token Ring, Ethernet)	
— SNA		mit allen Komponenten	3270-Emulation für Dialog, 377x-Emulation für Batch-Anwendungen, LU 6.2 als Programm-zu-Programm-Schnittstelle	

1098**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bad Endbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Bad Endbach, Bottenhorn, Dernbach, Hartenrod und Hülshof am 1. Juli 1974 von der früheren Gemeinde Bad Endbach geführt wurde:



„In Grün ein schräg links verlaufender silberner Bach zwischen einer aus der rechten oberen Ecke hervorbrechenden strahlenden goldenen Sonne und einer links unten befindlichen geneigten goldenen Kanne.“

Wiesbaden, 3. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 55/88

StAnz. 47/1988 S. 2524

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**1099****Organisation der Baudienststellen; Zusammenlegung des Staatsbauamtes und des Staatlichen Hochschulbauamtes in Kassel**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 werden das Staatsbauamt Kassel und das Staatliche Hochschulbauamt Kassel zu einer Dienststelle mit der Bezeichnung „Staatsbauamt Kassel“ zusammengelegt.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:

Goethestraße 46, 3500 Kassel.

Wiesbaden, 2. November 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 6107 B — 3 — I A 25

StAnz. 47/1988 S. 2524

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ**1100****Anwendung des § 64 SGB X für Sozialhilfeträger und Träger der Kriegsopferfürsorge bei Wertgutachten durch das Ortsgericht**

Bezug: Erlaß vom 19. Juli 1988 (StAnz. S. 2298)

Das Erlassdatum muß richtig

„19. Juli 1988“ lauten.

Wiesbaden, 3. November 1988

Hessisches Ministerium der Justiz

3843 — II/7 — 366/88

— Gült.-Verz. 28 —

StAnz. 47/1988 S. 2524

1101**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK****Beförderung gefährlicher Güter;**

hier: GGVS-Durchführungsrichtlinien (RS 002)
Bezug: Erlaß vom 10. Februar 1986 (StAnz. S. 785)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1988 S. 588 die „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) — RS 002 —“ bekanntgegeben.

Die Durchführungsrichtlinien werden hiermit mit folgenden Ergänzungen/Änderungen für den Bereich des Landes Hessen mit sofortiger Wirkung eingeführt:

- a) Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist in jedem Falle die Frage zu prüfen, ob möglicherweise eine strafbare Handlung vorliegt; ggf. ist eine Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzunehmen.
- b) Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Regelsätze entsprechend zu überschreiten (§ 17 Abs. 4 OWiG).
- c) Die im Bußgeldkatalog ausgeworfenen Regelsätze werden dem von der Beförderung ausgehenden Risiko (insbesondere von nicht zur Beförderung zugelassenen Stoffen und Fahrzeugen, die wegen sicherheitstechnischer Mängel stillgelegt werden müssen) nicht gerecht.

In den nachstehend genannten laufenden Nummern des Bußgeldkataloges der RS 002 werden deshalb die Regelsätze für die fahrlässige Begehung wie folgt angehoben:

Abschn. B lfd. Nr. 8	DM 10 000,—
Abschn. B lfd. Nr. 9	DM 1 500,—
Abschn. B lfd. Nr. 17	DM 5 000,—
Abschn. B lfd. Nr. 19	DM 5 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 20	DM 10 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 22	DM 5 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 26.1	DM 2 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 29	DM 5 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 33	DM 5 000,—
Abschn. C lfd. Nr. 35	DM 1 500,—
Abschn. D lfd. Nr. 39.1	DM 1 500,—
Abschn. F lfd. Nr. 60.1	DM 1 500,—
Abschn. F lfd. Nr. 62.1	DM 6 000,—
Abschn. F lfd. Nr. 63	DM 6 000,—
Abschn. F lfd. Nr. 65	DM 5 000,—
Abschn. H lfd. Nr. 67	DM 5 000,—
Abschn. H lfd. Nr. 70	DM 5 000,—
Abschn. H lfd. Nrn. 71 und 72	DM 5 000,—
Abschn. O lfd. Nr. 82.1	DM 6 000,—

d) Zu Rn. 10 240

Als geeignet sind Feuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg anzusehen.

e) Rn. 10 414 Abs. 2

Eine Trennung der Versandstücke liegt vor; wenn durch geeignete Trennmittel (z. B. hochgestellte Palette, Spánplatte) verhindert wird, daß sich die Versandstücke bei normalen Transportvorgängen berühren können.

Die mit o. a. Erlaß eingeführten Durchführungsrichtlinien werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. September 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
 III b 3 — 66 k 22.01.10
 — Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 47/1988 S. 2525

1102**Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;**

hier: Zulassung der Baumuster von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien (RS 001)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1988 S. 606 die Anlage 4 der RS 001 bekanntgegeben.

Die Berechnungsschemata der Anlage 4 sollen für alle Beteiligten klarstellen, wie die Mindestwanddicke bei Tanks bei Berücksichtigung unterschiedlicher Regelwerke zu berechnen ist. Die Anlage 4

der RS 001 wird mit sofortiger Wirkung im Landesbereich eingeführt.

Wiesbaden, 18. Oktober 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
 III b 3 — 66 k 22.05.02/04
 — Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 47/1988 S. 2525

1103**Baulasten und Baulastenverzeichnisse;**

hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster

Bezug: Meine Erlasse vom
 26. Januar 1983 (StAnz. S. 502) und
 20. Januar 1984 (StAnz. S. 429),
 Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 182, 748)

Das Hessische Ministerium des Innern hat mit dem Bezugs-erlaß Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 109 und 110 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), erlassen.

Für die Behandlung der Baulasten im Liegenschaftskataster wird auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), folgendes bestimmt:

1 Nachweis der Baulasten im Liegenschaftskataster

1.1 Der erstmalige Nachweis einer Baulast im Liegenschaftskataster erfolgt nur auf Grund von Mitteilungen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

1.2 Das Katasteramt erhält nach erfolgter Eintragung oder Löschung von Baulasten von der unteren Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis. Das gleiche gilt bei Schließung und Umschreibung eines Baulastenblattes sowie bei Neuanlegung von Baulastenblättern auf Grund von Veränderungen im Bestand der Flurstücke (vgl. Abschn. 4.8 und 5.9 des Bezugs-erlasses).

1.3 Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- in den automatisierten Katasterbüchern durch den Besonderen Vermerk „Baulast“ nach Abschn. 2.4.8 Abs. 2 KEA-ADV
- in den herkömmlichen Katasterbüchern
 - a) durch die Abkürzung „B“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurbuches — soweit vorhanden —, sonst in der Spalte „Bisherige Flurstücksnummer“,
 - b) durch den Vermerk „Baulast“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Bestandsblattes.

1.4 In dem Katasterkartenwerk sind die Flächen, auf denen eine Baulast ruht, nicht nachzuweisen.

1.5 Nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die beglaubigten Abschriften, Durchschriften oder Ablichtungen aus dem Baulastenverzeichnis zu vernichten.

2 Fortführung des Liegenschaftskatasters

2.1 Bei Verschmelzungen ist der Vermerk auf das neue Flurstück zu übernehmen.

2.2 Bei Zerlegungen ist der Vermerk nur auf die betroffenen Flurstücke zu übertragen, sofern dies vom Katasteramt zweifelsfrei erkennbar ist, andernfalls auf alle neuen Flurstücke.

2.3 Sind Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, von

- Veränderungen im Bestand der Flurstücke,
- Veränderungen in der Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage und der Nutzungsart —,
- Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummern zur Folge haben,

betroffen, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde hiervon zu unterrichten. Dies geschieht durch Übersenden von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte.

2.4 Werden Veränderungsnachweise nach Abschn. 2.3 rückgängig gemacht, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde von dem Veranlassen in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte zu übersenden.

2.5 Die untere Bauaufsichtsbehörde vermerkt auf Grund der nach Abschn. 2.3 und 2.4 übersandten Auszüge Veränderungen in der Bezeichnung oder Berichtigungen auf den betreffenden Baulastenblättern bzw. legt bei Veränderungen im Bestand der Flurstücke neue Baulastenblätter an und übersendet dem Katasteramt eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem fortgeführten Baulastenverzeichnis. Das Katasteramt überprüft anhand dieser Mitteilungen die nach Abschn. 2.1 und 2.2 erfolgte Fortführung und berichtigt das Liegenschaftskataster ggf. entsprechend.

2.6 Die Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte nach Abschn. 2.3 und 2.4 werden kostenfrei erstellt.

3 Flächenmäßige Darstellung von Baulasten in beglaubigten Abzeichnungen der Flurkarte

3.1 In den Fällen, in denen der Inhalt der Baulast durch Text allein nicht eindeutig beschrieben werden kann, ist der Verpflichtungserklärung als Bestandteil eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte beizufügen, in der die von der Baulast betroffene Fläche durch eine fachkundige Stelle oder Person dargestellt ist (vgl. Abschn. 2.6 des Bezugsverlases).

3.2 Die flächenmäßige Abgrenzung der Baulast ist in die beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte nach den Angaben des Antragstellers einzutragen und durch Schriftzusatz, ggf. auch durch Färbung, kenntlich zu machen. Bei Bedarf können örtliche Ermittlungen durchgeführt werden.

Die vom Katasteramt vorgenommenen Eintragungen sind wie folgt zu bescheinigen:

Die von der Baulast betroffene Fläche ist nach den Angaben des Antragstellers — und örtlichen Ermittlungen — dargestellt.

....., den
Der Landrat des Landkreises
(.....-Kreises) bzw.
Der Oberbürgermeister der Stadt
— Katasteramt —
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

4 Schlußbestimmungen

Mein Erlaß vom 26. Januar 1983, geändert durch Erlaß vom 20. Januar 1984, ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 26. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III d 3 — K 4220 A — 91
— Gült.-Verz. 3631 —
StAnz. 47/1988 S. 2525

1104

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 251 und 252 sowie der Landesstraßen 3076 und 3083 in der Gemarkung Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg

1. Die im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Korbach der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken (Umgehung Korbach)

von km 0,843 neu (bei km 0,845
der B 251 alt
nordwestlich
der Ortslage Korbach)
bis km 1,099 neu (= km 0,000 neu) = 0,256 km,
von km 0,000 neu (= km 1,099 neu)
bis km 2,937 neu (= km 0,000 neu —
Unterführung der B 252 —) = 2,937 km,
von km 0,000 neu (= km 2,937 neu)
bis km 1,747 neu (= km 0,000 neu —
Unterführung
der L 3083 —) = 1,747 km,

von km 0,000 neu (= km 1,747 neu)
bis km 2,007 neu (= km 1,746
der B 252 neu) = 2,007 km

und
von km 0,006 neu (bei km 2,007/1,764
B 252 neu)
bis km 0,230 neu (bei km 2,758
der B 251 alt) = 0,224 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 252 bei km 2,937/0,000 neu und an die Landesstraße 3083 bei km 1,747/0,000 neu

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 251 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die in der Gemarkung Korbach neugebauten Strecken (Umgehung Korbach)

von km 1,335 neu (bei km 1,338
der B 252 alt
südlich
der Ortslage Korbach)
bis km 1,511 neu (= km 0,000 neu —
Anschluß der K 25 neu —) = 0,176 km,

von km 0,000 neu (= km 1,511 neu)
bis km 0,011 neu (bei km 1,522
der B 252 alt) = 0,011 km,

von km 0,019 neu (bei km 1,541
der B 252 alt)
bis km 1,673 neu (bei km 2,575
der B 251 alt) = 1,654 km

und
von km 1,681 neu (= bei km 2,558
der B 251 alt)
bis km 1,746 neu (= km 2,007 der B 251 neu) = 0,065 km,

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 252 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 251 (Briloner Landstraße, Am Berndorfer Tor, Arolser Landstraße, Heerstraße)

a) von km 2,570 alt (bei km 0,999 der Gemeinde-
straße „Westring“)
bis km 2,576 alt (= km 0,000 alt) = 0,006 km
und
von km 0,000 alt (= km 2,576 alt)
bis km 0,006 alt (bei km 0,006 der Gemeinde-
straße „Nordring“) = 0,006 km
zusammen 0,012 km

sowie

b) von km 0,006 alt (bei km 0,006 der Gemeinde-
straße „Nordring“)
bis km 0,927 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung
mit der L 3076 alt —) = 0,921 km,
von km 0,000 alt (= km 0,927 alt)
bis km 0,260 alt (= km 0,000 alt — Anschluß
der B 252 alt —) = 0,260 km,
von km 0,000 alt (= km 0,260 alt)
bis km 0,409 alt (= km 0,000 alt —
Anschluß der L 3083
„Strother Straße“ —) = 0,409 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,409 alt)
bis km 0,006 alt = 0,006 km
zusammen 1,596 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Teilstrecke a wird als Bestandteil der Landesstraße 3076 und die Teilstrecke b wird als Bestandteil der Landesstraße 3083 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 251 (Heerstraße)
von km 0,006 alt (an Anschluß der L 3083)
bis km 0,421 alt (= km 4,270 der B 252 alt) = 0,415 km

und die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252 (Frankenberger Landstraße)

von km 4,270 alt (= km 0,421 der B 251 alt)

bis km 1,650 alt (bei km 0,131 der K 25 neu) = 2,620 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Kreisstraße 25 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 251 (Briloner Landstraße)

von km 1,155 alt (am neugebauten Anschluß

an die B 251 neu)

bis km 2,570 alt (bei km 0,999 der Gemeinde-
straße „Westring“) = 1,415 km,

(Wildunger Landstraße)

von km 0,005 alt (am Anschluß der B 252 alt

„Frankenberger Landstraße“)

bis km 2,433 alt (im Bereich des Anschlusses
der B 252 neu
an die B 251 neu) = 2,428 km

und

von km 2,683 alt

bis km 2,700 alt = 0,017 km

sowie die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252 (Arolser Landstraße)

von km 0,004 alt (an der B 251 alt

„Heerstraße“)

bis km 1,463 alt (an der neuen Anschlußstelle
der B 251 neu) = 1,459 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 43 HStrG).

6. Die weiteren durch Neubautrecken ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraßen 251 und 252 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

7. Die Teilstrecke der Bundesstraße 251 (Wildunger Landstraße)

von km 2,558 alt (bei km 1,681 der B 252 neu)

bis km 2,575 alt (bei km 1,673 der B 252 neu)

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 Teilstrecke der Bundesstraße 252.

8. Der Gemeindestraßenzug „Mittlerer Ring—Westring—Nordring“

von km 0,006 (bei km 0,006 der L 3076 alt

„Sachsenberger Landstraße“)

bis km 0,499 (bei km 0,006 der L 3083 alt
„Medebacher Landstraße“) = 0,493 km,

von km 0,006 (bei km 1,777 der L 3083)

bis km 0,999 (an der B 251 alt

„Briloner Landstraße“) = 0,993 km

und

von km 0,006 (an der B 251 alt)

bis km 0,701 bei km 1,041 der L 3076 alt
„Flechtdorfer Straße“) = 0,695 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 FStrG und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Strecken werden als Teilstrecken der Landesstraße 3076 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

9. Die Teilstrecke der Landesstraße 3083 (Medebacher Landstraße)

von km 1,777

bis km 1,783 (= km 0,000 — Kreuzung mit
„Mittlerer Ring—Westring“ —)

und

von km 0,000 (= km 1,783)

bis km 0,006

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 Teilstrecke der Landesstraße 3076.

10. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3076 (Sachsenberger Landstraße—Nordwall—Flechtdorfer Straße)

von km 0,006 alt (bei km 0,006 der

aufgestuften Gemeindestraße

„Mittlerer Ring“)

bis km 0,819 alt (= km 0,697 der L 3083 alt
„Medebacher Landstraße“) = 0,813 km,

von km 0,005 (bei km 0,819 alt/

0,697 L 3083 alt)

bis km 0,598 alt (an der B 251 alt) = 0,593 km

und

von km 0,039 alt

bis km 1,041 alt (bei km 0,701 der

aufgestuften Gemeindestraße

„Nordring“)

= 1,002 km

sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3083 (Medebacher Landstraße)

von km 0,006 alt (bei km 0,999 der

aufgestuften Gemeindestraße

„Mittlerer Ring“)

bis km 0,697 alt (= km 0,819
der L 3076 alt) = 0,691 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 43 HStrG).

11. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3076 (Flechtdorfer Straße)

von km 0,004 alt (an der B 251 alt)

bis km 0,039 alt

= 0,035 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. Oktober 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 47/1988 S. 2526

1105

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Merkblatt über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks

Im Anschluß an die Richtlinie vom 21. September 1977 (StAnz. S. 1976), die durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist, wird das Merkblatt hiermit als technische Bestimmung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Abfallgesetzes i. d. F. vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 18) eingeführt und ist zu beachten.

Wiesbaden, 29. Juli 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
IVB 2 — 79 n 04.01 — 972/88
— Gült.-Verz. 891 —
— StAnz. 47/1988 S. 2528

Merkblatt über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks

Inhalt:

- 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen
- 2 Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung und Vorbehandlung von Autowracks dienen (Autowrackplätze)
 - 2.1 Errichtung
 - 2.1.1 Standort
 - 2.1.2 Platzgröße und -aufteilung
 - 2.1.3 Platzausrüstung
 - 2.2 Betrieb
 - 2.2.1 Allgemeine Grundlagen
 - 2.2.2 Transport, Lagern und Vorbehandeln von Autowracks
 - 2.2.3 Behandeln von wiederverwertbaren Stoffen, Entsorgung von Abfällen
 - 2.2.4 Eigenkontrolle, Wartung
 - 2.2.5 Überwachung
- 3 Errichtung und Betrieb von Anlagen, die dem Aufarbeiten vorbehandelter Autowracks dienen (Autowrack-Verschrottungsanlagen)

1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

Autowracks i. S. dieses Merkblattes sind insbesondere Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nicht mehr betriebsfähig sind und deren Reparatur nicht mehr sinnvoll ist. Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) i. d. F. vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) unterwirft in § 5 Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen, den Vorschriften über Abfallentsorgungsanlagen. Es gelten daher insbesondere die §§ 2, 4 Abs. 1, 6 bis 10 und 11 Abs. 1 AbfG, und zwar auch für Anlagen, die nur zum Teil für das Lagern und Behandeln von Autowracks genutzt werden. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Autowracks Abfall i. S. von § 1 AbfG oder Wirtschaftsgüter darstellen. Auf den Zusammenhang mit §§ 4 und 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), und § 2 i. V. m. Ziff. 3.14 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) wird hingewiesen.

Autowracks können grundsätzlich nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen ordnungsgemäß entsorgt werden. Andererseits ist die Verschrottung von Autowracks aus Gründen der Rohstoffrückgewinnung geboten. Auf das Verwertungsgebot des § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG wird hingewiesen. Die Vergangenheit hat gelehrt, daß unabhängig von der Stahlkonjunktur hochwertige Schrottsorten vom Schrotthandel immer aufgenommen werden. Aus diesem Grunde kommt Autowrack-Verschrottungsmethoden, mit deren Hilfe Schrott hoher Qualität gewonnen werden kann, in Zukunft bei der Autowrackentsorgung eine entscheidende Rolle zu. Hierbei wird eine weitestgehende und leichte Trennung der Eisenmetalle von den Nichteisenmetallen und den nichtmetallischen Stoffen zu fordern sein (wie vor allem in Shredderanlagen erreichbar).

Um den Transport von Autowracks zu Verschrottungsanlagen wirtschaftlich zu gestalten, können Paketierpressen und Schrottscheren eingesetzt werden.

Die verwendeten Begriffe bezüglich der Autowrackbehandlung werden wie folgt definiert:

Behandeln umfaßt das Vorbehandeln und Aufarbeiten von Autowracks.

Vorbehandeln ist

- das Entfernen von Stoffen, von denen eine Gefahr ausgehen kann, insbesondere der wassergefährdenden und explosionsgefährlichen Stoffe,
- das Entfernen wiederverwendbarer oder bei der weiteren Behandlung störender Teile und Stoffe,
- die Verringerung des Autowrackvolumens.

Aufarbeiten von Autowracks umfaßt die eigentliche Verschrottung der vorbehandelten Autowracks und die anschließende Trennung in wiederverwertbare Rohstoffe und in Abfälle.

Autowrackplätze sind ortsfeste Anlagen zum Lagern und/oder Vorbehandeln von Autowracks.

Autowrack-Verschrottungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, auf denen Autowracks zu wiederverwertbaren Rohstoffen aufgearbeitet werden. Wegen der ortsveränderlichen technischen Einrichtungen zum Behandeln von Autowracks wird auf § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 letzter Absatz der 4. BImSchV und auf § 4 AbfG verwiesen.

2 Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung und Vorbehandlung von Autowracks dienen (Autowrackplätze)

2.1 Errichtung

2.1.1 Standort

Standorte für Autowrackplätze sind im Hinblick auf den vorgesehenen Betrieb so auszuwählen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) nicht beeinträchtigt wird. Ein Autowrackplatz soll unter Berücksichtigung der für den Besitzer eines Autowracks zumutbaren Transportentfernung (ca. 20 bis 25 km) angelegt sein. Er ist möglichst an zentraler Stelle seines Einzugsgebietes mit guter Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz einzurichten. Er soll in nach gültiger Bauleitplanung ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbegebieten erstellt werden.

Die Errichtung eines Autowrackplatzes in einem Trinkwasserschutzgebiet ist nicht zulässig, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde würde eine Ausnahme von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung (Zone III bzw. III A) erteilen oder diesbezüglich ihr Einvernehmen zur abfallrechtlichen Zulassung erklären.

Der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung nach AbfG für einen Autowrackplatz ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplans zuwiderläuft.

2.1.2 Platzgröße und -aufteilung

Die Größe eines Autowrackplatzes muß der Anzahl der im Einzugsgebiet anfallenden Autowracks und der Art ihrer Vorbehandlung angepaßt sein.

Neben dem damit verbundenen Zentralisierungseffekt sollte für einen Autowrackplatz ein Mindestdurchsatz von 1 000 Autowracks/Jahr angestrebt werden, um die erforderlichen Einrichtungsinvestitionen zu rechtfertigen und die Gesamtwirtschaftlichkeit des Betriebes zu gewährleisten.

Für einen Autowrackplatz ist bei einem Mindestjahresdurchsatz von 1 000 Autowracks eine Betriebs- und Lagerfläche von insgesamt ca. 3 000 m² erforderlich. Dabei ist zugrunde gelegt, daß ein Autowrack einschließlich seiner Vorbehandlung im Mittel maximal drei Monate auf dem Autowrackplatz lagert und die Stapelhöhe der vorbehandelten Autowracks 3 m nicht überschreiten soll.

Die Gesamtfläche ist zu gliedern in Bereiche für

- die Anlieferung,
- die Vorbehandlung,
- das Lagern der vorbehandelten Autowracks einschließlich aller entnommenen, als Rohstoffe verwertbaren Kraftfahrzeugteile,
- das Lagern gebrauchsfähiger Kraftfahrzeugteile,
- das Lagern von Abfällen,

- das Lagern von Benzin-, Öl- und Säurebehältern,
 - das Lagern von Altreifen
- sowie Verkehrsflächen und Flächen für Betriebsgebäude.

2.1.3 Platzausrüstung

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind erforderlich:

- eine ausreichend große, befestigte Fläche (mineralöl- und säureundurchlässig), auf der alle Autowracks gelagert werden müssen, in denen sich noch Betriebsflüssigkeiten befinden und die nicht direkt einer Behandlung unterzogen werden (Anlieferungsbereich);
- eine dem Durchsatz entsprechend bemessene, den statischen Anforderungen gerecht werdende, mineralöl- und säureundurchlässige und in der Regel zu überdachende Arbeitsplatte — möglichst im Anschluß an den Anlieferungsbereich — für das Vorbehandeln der Autowracks;
- eine ausreichend große, befestigte und in der Regel zu überdachende Fläche (mineralöl- und säureundurchlässig) für das getrennte Lagern von ausgebauten Autowrackteilen, wie Motorblöcke, Getriebe, Autokühler, Batterien;
- ein ausreichend bemessener Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 bzw. 4043, über den der Anlieferungsbereich und ggf. (bei nicht vorhandener bzw. nicht geforderter Überdachung) die Arbeitsplatte und die Lagerfläche für ausgebauten Autowrackteile zu entwässern sind;
- eine Fläche zur Lagerung der vorbehandelten Autowracks, die mit Kies, Schotter oder einem ähnlich geeigneten Material ausreichend befestigt ist;
- ausreichend bemessene Fahrwege innerhalb des Autowrackplatzes (Breite 4 bis 5 m, Fahrbahnbefestigung geeignet für Schwertransporte);
- Betriebsgebäude mit Büroraum, heizbarem Aufenthaltsraum, sanitären Anlagen und Erste-Hilfe-Einrichtungen für das Personal;
- Lagerbehälter entsprechend den Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 g ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654). Die Behälter sind eindeutig zu kennzeichnen;
- die Beachtung anderer Vorschriften wie z. B. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung — VAWS), die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAWS (VVAWS), die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- ein geschütztes Lager für Ölbindemittel;
- Stromanschluß, Anschluß an das öffentliche Wasserversorgungsnetz, Anschluß an das öffentliche Kanalnetz, Telefonanschluß;
- ausreichende Beleuchtung des Autowrackplatzes;
- ausreichende Feuerlöscheinrichtungen;
- eine mindestens 2 m hohe Umzäunung des Autowrackplatzes, die so ausgebildet ist, daß Unbefugten der Zutritt verwehrt ist. An den Zugängen zum Platz sind verschließbare Tore vorzusehen. Zusätzlich können Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wänden oder Wällen bzw. ein Sichtschutz in Form von geschlossenen Einfriedungen oder Bepflanzungen erforderlich werden;
- Hinweisschild im Bereich der Platzzufahrt, das auch außerhalb des Platzes leicht wahrnehmbar ist, und auf dem Name, Anschrift und Öffnungszeiten des Betriebs gut lesbar dargestellt sind;
- mobiles Ladegerät.

Soweit für die Vorbehandlung Paketierpressen oder Schrottscheren eingesetzt werden, sind diese auf befestigten mineralöl- und säureundurchlässigen Flächen aufzustellen, die über Leichtstoffabscheider zu entwässern sind.

2.2 Betrieb

2.2.1 Allgemeine Grundlagen

Ein Autowrackplatz ist so zu betreiben und zu unterhalten, daß die von der zuständigen Behörde geforderten Auflagen, insbesondere die

- für den Betrieb der Anlage zugelassenen Emissions- und

Immissionsgrenzwerte (Luftreinhaltung) und Immissionsrichtwerte (Lärmschutz),

- zum Schutz des Grundwassers und oberirdischer Gewässer vorgeschriebenen Maßnahmen (z. B. Sammeln des Niederschlagswassers und Ableiten unter Beachtung der Indirekteinleiterverordnung vom 6. März 1987 [GVBl. I S. 54] in die Ortskanalisation über einen Leichtstoffabscheider oder eine Vorbehandlungsanlage),
- für die zugelassenen Lagerflächen, die Stapelhöhen für Autowracks, die Lagerung ausgebauter Teile und die Entsorgung der Abfälle erfolgten Festlegungen,
- Vorkehrungen zum Schutze des Personals

stets eingehalten werden können.

Der Betreiber eines Autowrackplatzes hat eine Betriebsordnung aufzustellen, die insbesondere Bestimmungen über die Vorbehandlung und Lagerung der Autowracks auf der Grundlage eines Betriebsplanes enthalten muß.

Die Betriebsordnung (ggf. mehrsprachig) ist zusammen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Adressen der zuständigen Behörden an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen.

2.2.2 Transport, Lagern und Vorbehandeln von Autowracks

Autowracks dürfen während des Transportes zum Autowrackplatz und beim Lagern vor der Vorbehandlung nicht auf der Seite oder auf dem Dach liegen, damit eine Gefährdung von Gewässern oder des Bodens durch Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten sowie eine Gefährdung von Personen durch Auslaufen explosionsgefährlicher Stoffe aus dem Autowrack verhindert wird.

Die angelieferten Autowracks dürfen vor ihrer Vorbehandlung nur innerhalb des vorgesehenen Anlieferungsbereiches zwischengelagert werden.

Aus jedem Autowrack sind auf der Behandlungsfläche die wassergefährdenden Flüssigkeiten und die Batterie unverzüglich zu entfernen. Die Flüssigkeiten sind sorgfältig in die dafür vorgesehenen Behälter abzuleiten.

Die Autowracks dürfen zum Zwecke der Volumenreduzierung nur auf der dafür zugelassenen Arbeitsplatte gestaut bzw. in der sonst vorgesehenen Anlage (Paketierpresse, Schrottschere) vorbehandelt werden.

Das Ausbrennen von Autowracks sowie das Verbrennen von Autowrackteilen, von Abfällen und der brennbaren Flüssigkeiten darf wegen der dabei entstehenden Emissionen nur in dafür zugelassenen Anlagen vorgenommen werden.

Teile und Stoffe, von denen eine Gefahr für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen kann, sind auf den dafür vorgesehenen befestigten und in der Regel überdachten Flächen zu lagern.

Durch die Anordnung ständig freizuhalten der Brandgassen mit einer Breite von 4 bis 5 m ist die jederzeitige Bewegungsfreiheit der Feuerwehr sicherzustellen.

2.2.3 Behandeln von weiterverwendbaren oder verwertbaren Stoffen, Entsorgung von Abfällen.

Anfallende Altreifen sind vorrangig der Verwertung (z. B. Runderneuerung, thermische Verwertung) zuzuführen. Altöle sind nach Maßgabe des § 5 a AbfG i. V. m. der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) der Aufarbeitung bzw. Entsorgung zuzuführen. Einzelheiten zum Vollzug werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

Bremsflüssigkeit, sonstige Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzflüssigkeiten aus Autokühlern und gebrauchte Batteriesäure sind — soweit sie nicht als Wirtschaftsgut verwertet bzw. aufgearbeitet werden — als Sonderabfälle i. S. der Verordnung über die Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe (Sonderabfall-Verordnung) vom 13. November 1978 (GVBl. I S. 556) der Hessischen Industriemüll GmbH als Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.

Sonstige Abfälle der Kategorie I des mit der Sonderabfall-Verordnung eingeführten Abfallkataloges, die bei der Behandlung von Autowracks anfallen, sind der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft zu überlassen.

2.2.4 Eigenkontrolle, Wartung

Die nachfolgend aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen und Einrichtungen bedürfen der ständigen Kontrolle und Wartung:

- Prüfung der Wirksamkeit von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des Personals,
- Prüfung sämtlicher Anlagen, die dem Gewässerschutz

dienen. Hierzu gehört auch die Funktionsprüfung und rechtzeitige Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider. Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen;

- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen.
- Sauberhalten der Zu- und Abfahrt zwischen dem Autowrackplatz und der Einmündung in eine öffentliche Straße sowie der befestigten Flächen innerhalb des Betriebsgrundstückes.
- Kontrolle der Unversehrtheit der Einfriedungen des Autowrackplatzes.

Mit Ausnahme der notwendigen ständigen Sauberhaltung der Zu- und Abfahrten sowie der befestigten Flächen müssen die Kontrollen, über die ein Nachweis zu führen ist, mindestens im vierteljährlichen Turnus erfolgen.

2.2.5 Überwachung

Dem Betreiber eines Autowrackplatzes kann die Führung eines Nachweisbuches über die Art, Menge und Entsorgung

der Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AbfG i. V. m. der Abfallnachweisverordnung (AbfNachVV) vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) auferlegt werden.

Es wird empfohlen, für alle anfallenden Sonderabfälle und für Altöl (hier gemäß § 5 a Abs. 1 und 2 i. V. m. § 11 AbfG) die entsprechende Nachweisbuchführung aufzuerlegen.

3 Errichtung und Betrieb von Anlagen, die dem Aufarbeiten vorbehandelter Autowracks dienen (Autowrack-Verschrottungsanlagen)

Von der Aufnahme eines Abschnittes über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die dem Aufarbeiten vorbehandelter Autowracks dienen (Autowrack-Verschrottungsanlagen), wird abgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland bereits zur Verfügung stehenden Shredderkapazität allenfalls noch wenige Anlagen dieser Art neu errichtet werden.

1106

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1988 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden.

1. **Nr. 303/282** — Lohntarifvertrag vom 5. 5. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

2. **Nr. 303/283** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — über die Gewährung einer Jahressondervergütung für die gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 1. und 2. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer der BUBIA Braunkohle GmbH, Borken.

Zu Nrn. 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

BUBIA Braunkohle GmbH, Borken, und IG Bergbau und Energie.

3. **Nr. 400/312** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988/1. 1. 1989 — über Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer der Granitwerkstein- und Schleifereibetriebe in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

4. **Nr. 402/249** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

5. **Nr. 402/250** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

6. **Nr. 403/325** — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende vom 22. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 —.

7. **Nr. 403/326** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende vom 22. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 —.

Zu Nrn. 6. und 7. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

8. **Nr. 403/327** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende vom 22. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-

Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main. Zu Nrn. 6. bis 8. betreffend Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.

Zu Nrn. 6. bis 8. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

9. **Nr. 403/328** — Tarifvertrag vom 28. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Eptero der Werke, Eptero der Schmelztiegel- und Schamottewerke J. P. Goebel Chr. Sohn.

Tarifvertragsparteien:

Eptero der Werke, Eptero der Schmelztiegel und Schamottewerke J. P. Goebel Chr. Sohn, Großalmerode, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

10. **Nr. 407/132** — Tarifvertrag vom 28. 3. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Wand- und Bodenfliesenindustrie im Bundesgebiet — mit Ausnahme der Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland —.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der keramischen Fliesenindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

11. **Nr. 408/231** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

12. **Nr. 408/232** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über eine Jahresschlußzahlung für die Arbeitnehmer.

13. **Nr. 404/233** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen (Verlängerung der Laufdauer) für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 11. bis 13. betreffend Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Zu Nrn. 11. bis 13. Tarifvertragsparteien:

Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

14. **Nr. 806b/40** — Tarifvertrag vom 15. 7. 1988 — gültig ab 15. 7. 1988 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages (u. a. Arbeitszeit) für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden der Schrottwirtschaft im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. und IG Metall, Vorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

15. **Nr. 1200/724** — Lohntarifvertrag vom 28. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
16. **Nr. 1200/725** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 15. und 16. betreffend Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 15. und 16. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
17. **Nr. 1200/726** — Lohntarifvertrag vom 8. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
18. **Nr. 1200/727** — Arbeitszeitabkommen vom 8. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 17.
19. **Nr. 1200/728 — 2001/277** — Manteltarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Auszubildende.
20. **Nr. 1200/729 — 2001/278** — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 19. und 20. betreffend Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet — ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern —.
Zu Nrn. 19. und 20. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Herford, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
21. **Nr. 1600/342** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
22. **Nr. 1600/343** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 21. und 22. betreffend Arbeitnehmer der Kautschukindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
23. **Nr. 1600/344** — Haustarifvertrag vom 2. 8. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG.
Tarifvertragsparteien:
Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG, Kassel-B., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
24. **Nr. 1700/651** — Ergänzungstarifvertrag vom 25. 8. 1988 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesfachverband Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
25. **Nr. 1902c/34** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Konditoreien und Konditorei-Cafés im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband der Konditoren Hessen und Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, Union Ganymed e. V.
26. **Nr. 1913b/109** — Entgelttarifvertrag vom 3. 8. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Sektellereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
27. **Nr. 2000/1249** — Manteltarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
28. **Nr. 2000/1250** — Lohntarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
29. **Nr. 2000/1251** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
30. **Nr. 2000/1252** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — zur Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer Arbeitnehmer.
31. **Nr. 2000/1257** — Urlaubsabkommen vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Arbeitnehmer.
32. **Nr. 2000/1258** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer.
33. **Nr. 2000/1259** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über die Berufsausbildung zum/zur Bekleidungsnahe/in, Bekleidungsfertiger/in, Bekleidungsschneider/in für die gewerblichen Auszubildenden.
Zu Nrn. 27. bis 33. betreffend Arbeitnehmer des Bekleidungslohnhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 27. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Lohnhandwerks e. V., Krefeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
34. **Nr. 2000/1253** — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
35. **Nr. 2000/1254** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit).
Zu Nrn. 34. und 35. betreffend Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) — mit Ausnahme des Saarlandes —.
Zu Nrn. 34. und 35. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Steppdecken-Industrie e. V., Wuppertal, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
36. **Nr. 2000/1255** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer (§ 5 Arbeitszeit).
37. **Nr. 2000/1256** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über Rationalisierungsschutz für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
38. **Nr. 2000/1260** — Lohntarifvertrag vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — für die Heimarbeiter.
Zu Nrn. 36. bis 38. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 36. bis 38. Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
39. **Nr. 2000/1261** — Lohntarifvertrag vom 20. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte sowie Vergütungen für Auszubildende.
40. **Nr. 2000/1262** — Arbeitszeitabkommen vom 20. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die Arbeitnehmer.

- Zu Nrn. 39. und 40. betreffend Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 39. und 40. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
41. **Nr. 2000/1263** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Fulwiline Mode GmbH innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hünfeld und Sontra.
Tarifvertragsparteien:
Firma Fulwiline Mode GmbH, Hünfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
42. **Nr. 2000/1264** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Trend-Text-fashion GmbH innerhalb des Stadtgebietes Fulda.
Tarifvertragsparteien:
Firma Trend-Text-fashion GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
43. **Nr. 2000/1265** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Valmeline Bekleidung GmbH innerhalb des Stadtgebietes Fulda.
Tarifvertragsparteien:
Firma Valmeline Bekleidung GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
44. **Nr. 2002/203** — Manteltarifvertrag vom 30. 6. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
45. **Nr. 2002/204** — Lohnstarifvertrag vom 30. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 44. und 45. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, Arbeitgeberkreis Pelzbekleidungsindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
46. **Nr. 2005/198** — Lohnstarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. **Nr. 2005/199** — Gehaltstarifvertrag mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die Angestellten.
48. **Nr. 2005/200** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende.
49. **Nr. 2005/201** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die Mitarbeiter im Außendienst.
50. **Nr. 2005/202** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung für die Arbeitnehmer.
51. **Nr. 2005/203** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über die Errichtung eines Vereins und einer Stiftung für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 46. bis 51. betr. Arbeitnehmer der Niederindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 46. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Niederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
52. **Nr. 2007a/268** — Tarifvertrag vom 22. 7. 1988 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.
53. **Nr. 2007d/95** — Lohnstarifvertrag vom 15. 8. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
54. **Nr. 2007d/96** — Ergänzungstarifvertrag vom 15. 8. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — zum Manteltarifvertrag (Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 53. und 54. betreffend Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Hessen und Baden-Württemberg.
Zu Nrn. 53. und 54. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schuhmacherhandwerks Baden-Württemberg, Stuttgart, sowie Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks, Darmstadt, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
55. **Nr. 2100/1420** — Lohnstarifvertrag vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
56. **Nr. 2102i/57** — Lohnstarifvertrag vom 29. 7. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
57. **Nr. 2102n/101** — Bundeslohnstarifvertrag vom 25. 5. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
58. **Nr. 2102n/102** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
59. **Nr. 2102n/103** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — über die Gewährung einer zusätzlichen Jahresvergütung für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 57. bis 59. betreffend Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 57. bis 59. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
60. **Nr. 2203/310** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer (Arbeitszeit).
61. **Nr. 2203/311** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit.
62. **Nr. 2203/312** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Auszubildenden (Arbeitszeit).
63. **Nr. 2203/313** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen.
Zu Nrn. 60. bis 63. betreffend Arbeitnehmer der Preußenelektra-Gruppe.
Zu Nrn. 60. bis 63. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel, und IG Bergbau und Energie.
64. **Nr. 2400/796** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 6. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Neu-Isenburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

65. **Nr. 2500/619** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
66. **Nr. 2500/620** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
67. **Nr. 2500/621** — Protokollnotiz zu § 3 A des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 8. 6. 1988.
Zu Nrn. 65. bis 67. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
68. **Nr. 2500/622** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
69. **Nr. 2500/623** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
70. **Nr. 2500/624** — Protokollnotiz zu § 3 A des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 8. 6. 1988.
Zu Nrn. 68. bis 70. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 65. bis 70. betreffend Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg —.
Zu Nrn. 65. bis 70. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. **Nr. 2500/625** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 15. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
72. **Nr. 2500/626** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 15. 6. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 71. und 72. betreffend Arbeitnehmer des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.
Zu Nrn. 71. und 72. Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Limburg a. d. Lahn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
73. **Nr. 2506a/25** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für Apotheker, Apothekerassistenten, pharmazeutisch-technische Assistenten, Auszubildende als Pharmaziepraktikanten, PTA-Praktikanten und Apothekenhelfer in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter und Bundesverband der Angestellten in Apotheken.
74. **Nr. 2600/49** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
75. **Nr. 2603g/189** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die Angestellten.
76. **Nr. 2603g/190** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 75. und 76. betreffend Angestellte und Auszubildende in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu Nrn. 75. und 76. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

77. **Nr. 2606b/180** — Lohntarifvertrag vom 14. 9. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
78. **Nr. 2606b/181** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 9. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die Angestellten.
79. **Nr. 2606b/182** — Tarifvertrag vom 14. 9. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 77. bis 79. betreffend Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu Nrn. 77. bis 79. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
80. **Nr. 2702c-4/804** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — Fortbildungs- und Prüfungsordnung der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft.
81. **Nr. 2702c-4/805** — Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
82. **Nr. 2702c-4/806** — Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
83. **Nr. 2702c-4/807** — Tarifvertrag Nr. 129 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Versorgungs-Tarifvertrages für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 80. bis 83. betreffend Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 80. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
84. **Nr. 2802/371** — Rahmentarifvertrag vom 31. 5. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und technischen Angestellten.
85. **Nr. 2802/372** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 über die Neuregelung der Arbeitszeit vom 31. 5. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 —.
86. **Nr. 2802/373** — Lohntarifvertrag vom 31. 5. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 84. bis 86. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und technische Angestellte des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 84. bis 86. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
87. **Nr. 2808/1016** — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 30. 3. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für das Bodenpersonal.
88. **Nr. 2808/1017** — Vergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. 3. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für das Bodenpersonal.
Zu Nrn. 87. und 88. betreffend das Bodenpersonal der AERO LLOYD Flugreisen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 87. und 88. Tarifvertragsparteien:
AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs-KG und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
89. **Nr. 2808/1015** — Vergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 21. 7. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

90. **Nr. 3001/3890** — 27. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 —.
91. **Nr. 3001/3891** — 28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
Zu Nrn. 90. und 91. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
92. **Nr. 3001/3892** — 27. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 —.
93. **Nr. 3001/3896** — 28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 6. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
Zu Nrn. 92. und 93. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand.
94. **Nr. 3001/3893** — Anschlußtarifvertrag zum 27. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 15. 4. 1988, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
95. **Nr. 3001/3894** — Anschlußtarifvertrag zum 27. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 15. 4. 1988.
96. **Nr. 3001/3895** — Anschlußtarifvertrag zum 28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 6. 7. 1988.
Zu Nrn. 95. und 96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
Zu Nrn. 90. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. **Nr. 3002/240** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Limburg/Lahn e. V., sowie der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Limburg/Lahn GmbH und der LAGONAHA Steuerberatungsgesellschaft mbH Limburg/Lahn (Gehaltstabellen und Arbeitszeitänderung).
Tarifvertragsparteien:
Privatärztliche Verrechnungsstelle Limburg/Lahn e. V. sowie Privatärztliche Verrechnungsstelle Limburg/Lahn GmbH LAGONAHA Steuerberatungsgesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
98. **Nr. 3002a/670** — Zweiter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Wohnstifts-Hanau (vormals Wohnstift Verwaltungs GmbH Hanau) vom 1. 8. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —.
99. **Nr. 3002a/671** — Zweiter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Wohnstifts-Hanau (vormals Wohnstift Verwaltungsgesellschaft mbH) vom 1. 8. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —.
100. **Nr. 3002a/672** — Dritter Lohntarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Vergütungs- und Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Wohnstifts-Hanau (vormals Wohnstift Verwaltungsgesellschaft mbH) vom 1. 8. 1988 — gültig ab 1. 1. 1990 —.
Zu Nrn. 98. bis 100. Tarifvertragsparteien:
Wohnstift Hanau und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:**
101. **Nr. H-409f/157** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 14. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
102. **Nr. H-409f/158** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 14. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —.
Zu Nrn. 100. und 101. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik und Tonwaren (BANz. S. 3621 und 4146).
103. **Nr. H-700/2341** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 (BANz. S. 2517).
104. **Nr. H-700/2342** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 (BANz. S. 2518).
105. **Nr. H-700/2343** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 16. 3. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — (BANz. S. 2517).
Zu Nrn. 103. bis 105. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln.
106. **Nr. H-11021/384** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. 6. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988/1. 1. 1989 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen (BANz. S. 3757).
107. **Nr. H-1211/86** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 9. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
108. **Nr. H-1211/87** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 9. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
109. **Nr. H-1211/88** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 9. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
Zu Nrn. 107. bis 109. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen (BANz. S. 3574).
110. **Nr. H-1502/243** — Bindende Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschließlich der Farblederzurichterei in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschließlich der Farblederzurichterei (BANz. S. 3673).
111. **Nr. H-1700/649** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 3. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff (BANz. S. 3317).
112. **Nr. H-1700/650** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 24. 3. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit (BANz. S. 3318).

113. **Nr. H-1710/80** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel mit Ausnahme von Schulmalpinseln und Borstengussows aus vorgefertigten Haar- bzw. Borstbündeln vom 26. 5. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 3638/3639).
114. **Nr. H-1710/81** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 26. 5. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 3640).
115. **Nr. H-1710/82** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 26. 5. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 3639).
Zu Nrn. 113. bis 115. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
116. **Nr. H-1800/95** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 24. 5. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente (BAnz. S. 3526).
117. **Nr. H-2001/279** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschentüchern in Heimarbeit vom 14. 7. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 4126).
118. **Nr. H-2001/280** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und ver-

wandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 14. 7. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 4158).

119. **Nr. H-2001/281** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 14. 7. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — (BAnz. S. 4159).

Zu Nrn. 117. bis 119. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.

120. **Nr. H-2007d/97** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 20. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Schuhwaren (BAnz. S. 3590).

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 4. November 1988

Hessisches Sozialministerium

I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 47/1988 S. 2530

1107

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Förderung der Pachtung und des Kaufs von Flächen mit Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 9. August 1988 (StAnz. S. 1991)

Die o. g. Richtlinien für die Förderung der Pachtung und des Kaufs von Flächen mit Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen werden wie folgt geändert:

Nr. 5.1.1 erhält mit Wirkung vom 9. August 1988 folgende Fassung:

„Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien geschlossen wurden,“.

Wiesbaden, 31. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV B 3 — 87 a 06 — 13113/88
— Gült.-Verz. 83 —

StAnz. 47/1988 S. 2535

— folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, der hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 Gießen
(Büdingen-Vonhausen) — 5181/88

Änderung zum Flurbereinigungsbeschluß nach § 87 FlurbG Büdingen-Vonhausen — F 845 — vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1658)

Nr. 3 des Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit wie folgt geändert:

Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Büdingen-Vonhausen/B 457“
mit dem Sitz in Büdingen, Wetteraukreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wiesbaden, 25. August 1988

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 845 Büdingen-Vonhausen/B 457
9205/88

StAnz. 47/1988 S. 2535

1108

Flurbereinigung Büdingen/Stadtteil Vonhausen, Wetteraukreis

Am 25. August 1988 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung

1109

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei in der Staatskanzlei

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsobererrat z.A. (BaP)
Dr. Jürgen Meinck (19. 10. 88);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Gerhard Schüller
(14. 10. 88);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Manfred Ham-
brecht (26. 10. 88), Lothar Wintermeyer (14. 10. 88);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Richard Basting, Jürgen
Neuls (beide 14. 10. 88);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl-Heinz Petry (14. 10. 88);
zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL)
Rudolf Wegener (4. 11. 88);

versetzt:

zum Ministerium für Soziales, Gesundheit und Energie des
Landes Schleswig-Holstein
Regierungsdirektor (BaL) Dr. Gustav Sauer (1. 10. 88).

Wiesbaden, 7. November 1988

Hessische Staatskanzlei
Z 22 — 8 a

StAnz. 47/1988 S. 2535

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern im Ministerium

ernannt:

- zum **Ltd. Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Bernhard Falk (21. 10. 88);
- zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Werner Koch (27. 10. 88), Karl Thumser (21. 10. 88);
- zum **Brandoberrat** Brandrat (BaL) Erhard Zachertz (21. 10. 88);
- zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Angestellter Jochen-Dieter Decher (17. 10. 88);
- zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Ernst Klöpffer (1. 4. 88);
- zum/zur **Techn. Amtmann/Amtfrau** Technische/r Oberinspektor/in (BaL) Eva Lindenblatt-Diehl (26. 10. 88), Klaus Lorenz (1. 10. 88);
- zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Elke Gergen (17. 10. 88), Manfred Stötzer (1. 10. 88);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12
Polizeihauptkommissar (BaL) Heiko Loof (1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektorin (BaP) Elke Gergen (31. 8. 88);

versetzt:

- vom Bundesministerium für Wirtschaft
Regierungsobererrat (BaL) Dr.-Hans-Joachim Horn (1. 10. 88);
- zum Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost
Baurat (BaL) Rainer Rother (1. 11. 88);
- von der Stadt Frankfurt a. M.
Techn. Oberinspektor (BaL) Helmut Thies (16. 10. 88);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberamtsrat Walter Böll (30. 9. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Oberinspektorin Natascha Behrens (31. 5. 88).

Wiesbaden, 31. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 61 — 8 b

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

- zu **Regierungsrätinnen (BaL)** die Regierungsrätinnen z. A. (BaP) Gabriele Boemke (1. 7. 88), Angelika Schwabe (1. 5. 88);
- zum/zur **Regierungsrat/rätinnen z. A. (BaP)** der/die Assessor/innen Elke Nau-Mesch (15. 5. 88), Christian Dornblüth (15. 7. 88), Luise Henkel (1. 7. 88);
- zum **Oberamtsrat z. A. (BaP)** Angestellter Günther Sreball (30. 6. 88);
- zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Reinhold Weigelt (28. 7. 88);
- zum **Amtsrat z. A. (BaP)** Amtsrat (BaL) Alfred Schimpf, Staatl. Betriebskrankenkasse für Hessen (15. 7. 88);
- zum **Brandreferendar (BaW)** Bewerber Rainer Karn (1. 5. 88);
- zu **Assistenten/innen** die Assistenten/innen z. A. (BaP) Thomas Lust, LR Odenwaldkreis (29. 4. 88), Thorsten Sigwart, Roland Spang, Annette Hellmich, Sonja Rosenbusch (sämtlich 1. 9. 88), Sonja Trautmann (12. 9. 88);
- zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** die Assistentenwärter/innen (BaW) Monika Burger, Susanne Kirchner, Silvia Schütz, Sascha Nickel, Cathrin Schneider, Hans-Peter Schäfer, Sandra Geffarth, Rolf Winterwerber (sämtlich 1. 9. 88);
- zu **Assistentenwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Marion Werwatz, Martina Nusbickel, Nicole König, Susanne Buchheimer, Carsten Hermann, Stefan Steiger (sämtlich 1. 9. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- der/die Oberinspektor/innen (BaP) Marion Wagner (13. 5. 88), Astrid Mönch (3. 6. 88), Ralf Menger (18. 7. 88), Gabriele Heyer (3. 8. 88), Elke Wiegand (13. 8. 88);
- der/die Inspektor/innen (BaP) Jutta Emig (10. 6. 88), Thomas Jäger, LR Groß-Gerau (18. 7. 88), Christine Ortlepp (1. 9. 88), Birgit Kraus (5. 9. 88),
- die Hauptsekretärinnen (BaP) Elke Hartmann, LR Odenwaldkreis (26. 5. 88), Birgit Linert (29. 8. 88),

Obersekretär/in (BaP) Astrid Deichfuß (18. 7. 88), Uwe Küster, LR Offenbach (24. 5. 88),

Assistent (BaP) Thomas Lust, LR Odenwaldkreis (23. 6. 88);

versetzt:

- zum Bayerischen LfV
Inspektor (BaL) Jörg-Michael Bähr, LR Main-Taunus-Kreis (15. 9. 88),
- vom Stadtdirektor der Stadt Seelze
Obersekretärin (BaL) Martina Bremer, LR Bergstraße (1. 5. 88);

in den Ruhestand versetzt:

- die Regierungsdirektoren (BaL) Hans Bott (31. 5. 88), Adolf Lehmann, Oberamtsrat (BaL) Friedrich Germann (beide 30. 9. 88), Amtsrat (BaL) Anton Ertl (31. 5. 88), Amtmann (BaL) Oskar Oppen (30. 9. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Amtfrau (BaL) Gerlinde Schade (15. 5. 88), Oberinspektor (BaL) Otmar Schmitz, LR Rheingau-Taunus-Kreis (30. 6. 88), die Brandreferendare (BaW) Hans Kilger, Reinhard Ries (beide 23. 6. 88), die Baureferendare/in (BaW) Stefan Jüngst (15. 6. 88), Karl-Heinz Staab, Ursula Brünner (beide 24. 6. 88);

verstorben:

- Amtmann (BaL) Friedrich Droste, LR Wetteraukreis (15. 8. 88), Oberamtsmeister (BaL) Helmut Knoop (17. 4. 88).

Darmstadt, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 71 02/07 (E)

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

- zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Ralf Reisinger (7. 10. 88), Hans-Heinrich Krug (14. 10. 88), Ulrich Janzen (31. 10. 88);
- zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Michael Pfendesack (7. 10. 88), Herbert Förstel (13. 10. 88);
- zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Petra Heep-Schneider, Eveline Lonczyk, Ute Lorenz, Rüdiger Schwerdt (sämtlich 3. 10. 88), Ralf Humpf (31. 10. 88), Kriminalobermeisterin (BaP) Bettina Bathke (3. 10. 88);
- zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister (BaL) Andreas Amthor, Wolfgang Michael Gores, Jürgen Harbach, Gerald Wilhelm Heep, Detlef Mies, Peter Stein, Frank Wendt (sämtlich 3. 10. 88), die Polizeimeister/in (BaP) Katrin Lochner, Andreas Arnemann, Reiner Henze, Detlef Wolfgang Knapp, Arno Niersberger, Frank Schweitzer, Guido Seith, Stefan Zell (sämtlich 3. 10. 88), Michael Stefan Elsemüller (14. 10. 88), die Polizeiobermeisterinnen z. A. (BaP) Sandra Angelika Bletz, Petra Menner (beide 27. 10. 88);
- zu **Polizeiobermeisterinnen z. A.** die Polizeimeisterinnen z. A. (BaP) Petra Menner (3. 10. 88), Sandra Angelika Bletz (19. 10. 88);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
Kriminalhauptmeister (BaL) Jürgen Drigert (3. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Kriminalobermeister/in (BaP) Marion Hohmann (1. 9. 88), Holger Diegel (13. 9. 88), Polizeiobermeister (BaP) Peter Korstian (14. 9. 88);

in den Ruhestand getreten:

- Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans-Joachim Kowarz (31. 7. 88);

in den Ruhestand versetzt:

- Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Burkard (30. 6. 88).

Wiesbaden, 1. November 1988

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Josef Mann, Herbert Mergenthal, Olaf Spratte (sämtlich 14. 10. 88), Hainz Fehlau (28. 10. 88);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Rainer Beyer (4. 10. 88), Karl-Heinz Griese, Rolf Schuhmann (beide 13. 10. 88);

zu **Oberinspektorinnen** Inspektorin (BaL) Annelie Oehl (13. 10. 88), Inspektorin (BaP) Andrea Schülner (13. 10. 88);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Axel Bühler, Peter Richert, Wolfgang Rinn, Gerhard Schäfer (sämtlich 14. 10. 88), Friedhelm Herwig, Werner Knothe, Wilfried Meier (sämtlich 17. 10. 88), Bernd Helm (27. 10. 88);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hans Norbert Charwath, Günter Hochapfel, Michael Janßen, Harry Oeffner (sämtlich 12. 10. 88), Gerhard Zelenka (13. 10. 88), Tilo Bladt, Klaus Blaesing (beide 27. 10. 88), Wolfgang Trusheim (29. 10. 88);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Eberhard Cyba, Klaus Werner Daubertshäuser, Hans-Otto Jablinski (sämtlich 21. 10. 88), Peter Friedrich (24. 10. 88), Raimund Hanser, Lothar Pech (beide 27. 10. 88), Winfried Behrend (31. 10. 88);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Frank Hellruth, Heinz Dieter Porth, Botho Schulte-Vieting, Manfred Zapf (sämtlich 7. 10. 88), Peter Diegelmann, Norbert Ring, Thomas Sack, Friedrich Schmidt (sämtlich 10. 10. 88), Bernd Diegelmann (13. 10. 88), Robert Pieroth, Harald Schmitz (beide 27. 10. 88), Michael Müller (28. 10. 88), die Kriminalobermeister (BaP) Wolfgang Kloss (7. 10. 88), Andreas Kubin, Bernd Schanze (beide 10. 10. 88), Stefan Müller (27. 10. 88);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL) Albert Hoffmann (3. 10. 88), Gerd Apel, Siegfried Henning, Georg Jordan, Armin von Nieding, Luisa Schilling, Joachim Uhl (sämtlich 4. 10. 88), Lucia Hüllermeier, Horst Kaiser, Rainer Kauer, Horst Reimer, Petra Römer, Stephan Sonntag (sämtlich 5. 10. 88), André Bücking, Hartmut Kurpiers (beide 6. 10. 88), Peter Reichwein, Wilfried Rudolf, Andreas Rühl (sämtlich 7. 10. 88), Uwe Böttcher (8. 10. 88), Rolf Kleinschmidt (9. 10. 88), Christoph Auth, Matthias Gora, Gerd Heymann, Petra Neuhörl (sämtlich 10. 10. 88), Frank Pilgram, Andreas Stück (beide 11. 10. 88), Jürgen Müller (15. 10. 88), die Polizeimeister/innen (BaP) Thomas Gaß, Holger Heiken, Andreas Henkel, Michael Kaiser, Christoph Kexel, Frank Parr, Uwe Ritterbusch, Michael Saul, Peter Smolka, Ute Springer, Michael Wagner, Peter Weck (sämtlich 4. 10. 88), Thomas Berger, Bernd Bierwirth, Wolfgang Diehl, Andreas Georgi, Matthias Gran, Roland Hüttli, Arno Kroll, Fred Lenz, Stephan Meuer, Uwe Schild, Dirk Volkmar, Hartmut Wickert (sämtlich 5. 10. 88), Magnus Böhm, Michael Dunzweiler, Peter Freund, Michael Hill, Gabriele Mennenga, Wolfgang Walter (sämtlich 6. 10. 88), Michael Bruder, Jens Eichhöfer, Andreas Gallus, Stefan Heil, Dieter Hildmann, Olaf Holthaus, Verena Landgraf, Michael Mahla, Michael May, Ingrid Welker (sämtlich 7. 10. 88), Birgit Seitz, Matthias Träger (beide 9. 10. 88), Ulrich Bauer, Matthias Beck, Michael Gries, Helmuth Heine, Andreas Kaiser (sämtlich 10. 10. 88), Jürgen Meyer, Udo-Matthias Speier (beide 11. 10. 88), Björn Misiewicz (12. 10. 88), Folkert Naumann (sämtlich 13. 10. 88), Andreas Rettig (14. 10. 88), Thomas Isack (16. 10. 88), Jürgen Imiolczyk (17. 10. 88), Carsten Böhnke, Georg Pruy (beide 18. 10. 88), Rüdiger Fladung, Dieter Himmel (beide 19. 10. 88), Kerstin Ballas, Jutta Rau (beide 28. 10. 88), Marion Hofmann (31. 10. 88);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Marion Sbrzesny (7. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Siegfried Fischer, Klaus Maier, Peter Stückrath (sämtlich 24. 10. 88), die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans-Georg Rohde, Adalbert Salomon, Wolfgang Stiehl (sämtlich 12. 10. 88).

Frankfurt am Main, 4. November 1988

Der Polizeipräsident
P III/11

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Pia Schwarz (1. 10. 88);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Klaus Bastian, Alfred Gunkel (beide 1. 10. 88);
zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernd Gerlach, Herbert Groos (beide 1. 10. 88);
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Walter Wirtz (1. 10. 88);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfred Frank, Erich Gwisdalla, Wolfhard Kirchhof (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Frank Ulrich Busch, Hansjörg Urban (beide 1. 10. 88);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gernold Bart-schat, Roland Haas, Gerhard Häffer, Michael Holzapfel, Reiner Lotz, Michael Parnet, Alex Schmidt (sämtlich 1. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Debus (1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Andreas Erich (27. 5. 88), Udo Bühler (13. 10. 88), die Polizeimeister (BaP) Michael Holzapfel (30. 5. 88), Frank Häuser (4. 8. 88), Michael Brücher (11. 8. 88), Thomas Allmeroth (21. 8. 88), Roland Haas (1. 10. 88);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Erich Schulz (30. 6. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Erhard Walther (30. 9. 88), Franz Ewert (31. 10. 88), Polizeiobermeister Dieter Grizan (31. 7. 88).

Gießen, 2. November 1988

Der Polizeipräsident
P III — 7 1 10

StAnz. 47/1988 S. 2536

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Frankfurt
Amtmann (BaL) Brigitte Henzel, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 9. 88);

in den Ruhestand getreten:

Psychologiedirektor (BaL) Dr. Otto Kahl, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (31. 5. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Schulamtsdirektor (BaL) Hans-Joachim Weber, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (31. 7. 88).

Darmstadt, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 47/1988 S. 2537

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor** (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Werner Görisch, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 7. 88);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Norbert Ott, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (3. 8. 88);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Karsten Niemann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 6. 88);

zu/zur **Baureferendaren/in** die Bewerber/in Elisabeth Runge, Thomas Ziegelmayer, Rainer Kötterheinrich (sämtlich 1. 9. 88).

Darmstadt, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 47/1988 S. 2537

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbeobererrat** Gewerberat (BaL) Klaus Wierzbicki, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (16. 5. 88);

zum/zur **Pharmazierat/rätin (BaL)** Pharmazierat/rätin z. A. (BaP) Dr. Dagmar Krüger, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (25. 5. 88), Reiner Herkner (11. 7. 88);

zur **Chemierätin (BaL)** Chemierätin z. A. (BaP) Ingeburg Saß, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (8. 8. 88);

zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Wolfgang Lang, Staatl. Veterinäramt Frankfurt (26. 7. 88);

zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Klaus-Peter Schwenecke, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (18. 5. 88);

zu **Techn. Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Thomas Kastner, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Udo Zeissler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Nicola Wald, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 7. 88), Erwin Weigand, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 8. 88);

zu **Gewerbereferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Klaus Palm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Irmtraud Thurn, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (beide 1. 7. 88); Dr. Annette Goldmann-Gilles, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Dr. Egbert Ristau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (beide 21. 4. 88);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Reinhard Petsch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 7. 88);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Heiner Buchsbaum, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 7. 88);

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Karl-Heinz Hildebrandt, Staatl. Veterinäramt Frankfurt (30. 6. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Egon Eichhorn, Staatl. Veterinäramt Wiesbaden (31. 7. 88), Techn. Oberamtsrätin (BaL) Thea Reinmöller-Schreck, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt,

Techn. Amtsrat (BaL) Albert Wenzel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (beide 31. 8. 88);

verstorben:

Techn. Amtsinspektor (BaL) Gerhard Born, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (19. 9. 88).

Berichtigung

In StAnz. 1988 S. 1329 muß es unter K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bei ernannt: statt „zur Medizinaloberrätin“ richtig „zur Medizinaloberrätin z. A. (BaP)“,

in StAnz. 1988 S. 1330 bei ernannt: zu Techn. Amtsräten statt „Franz Gutjahr“ richtig Franz-Dieter Gutjahr“

und bei ernannt: zu Techn. Hauptsekretären statt „Reiner Loretz“ richtig „Reiner Leretz“

und statt „Heinz Messerschmidt“ richtig „Heinz-Rolf Messerschmidt“ heißen.

Darmstadt, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 71 02/07 (E)

StAnz. 47/1988 S. 2537

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Werner Kluge (11. 7. 88).

Darmstadt, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 71 02/07 (E)

StAnz. 47/1988 S. 2538

1110

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;

hier: Stadt Rüdeshheim am Rhein

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Rüdeshheim am Rhein eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 28. Oktober 1988

Regierungspräsidium

IV 2/37 a — 66 1 28/07 — 14/80

StAnz. 47/1988 S. 2538

1111

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Oktober 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Ortsteil Niederbrechen der Gemeinde Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 27. November 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1988 in Kraft.

Gießen, 31. Oktober 1988

Der Regierungspräsident

StAnz. 47/1988 S. 2538

1112 KASSEL**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ vom 28. November 1985 vom 12. Oktober 1988**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2290) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Oktober 1988

Regierungspräsidium

gez. Dr. Wilke

StAnz. 47/1988 S. 2539

1113**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf der Schwimmskaute bei Mehlen“ vom 28. November 1985 vom 28. Oktober 1988**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf der Schwimmskaute bei Mehlen“ vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2287) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Oktober 1988

Regierungspräsidium

gez. Dr. Wilke

StAnz. 47/1988 S. 2539

BUCHBESPRECHUNGEN

Sozialhilfe. Grundriß für die Ausbildung und Fortbildung. Von Hans-Georg B u r u c k e r, Stadtoberamtsrat beim Sozialamt der Stadt Hannover, Doz. an der Niedersächs. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und am Niedersächs. Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover. 11., überarb. Aufl. mit Rechtsstand 1. Juli 1988, 1988, 204 S., kart., 22,— DM (Mengenpreise); dgv-Studienreihe „Öffentliche Verwaltung“. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40. ISBN 3-555-00743-2

Der Verfasser hat auf 192 Seiten die Grundsätze der Sozialhilfe in knapper Form dargelegt, angefangen mit den allgemeinen Grundsätzen bis hin zu Finanzierung, Haushaltsplan und Statistik. Daneben werden Sozialgesetzbuch-AT, Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung und Arbeitslosenhilfe, Sozialversicherung, soziale Entschädigung, sozialer Ausgleich, Rehabilitationsangleichung und Sicherung der Eingliederung Behinderter sowie besondere soziale Leistungen in der gleichen konzentrierten Form vorgestellt. Der Leser gewinnt einen guten Überblick über die sozialhilferechtlichen Fragenkreise, wenn auch der Umfang der Broschüre jede tiefer gehende Problematik verbietet. Der Verfasser handelt in klaren Worten und übersichtlicher Gliederung die Stichworte, die das Sozialhilferecht beherrschen, ab. Der Leser gewinnt so in kürzester Zeit einen guten Überblick über das geltende Recht, der in den Nebengebieten nicht über lexikalische Knappheit hinausgeht. Die Broschüre ist für Lernende und Laien sehr gut geeignet, zumal da sie beispielhafte Berechnungen enthält. Für Fachleute und Sachkenner bringt das Werk nichts Neues, was wohl auch in der Linie des Autors liegt. Die geschichtliche Entwicklung konnte bei diesem Konzept nicht mehr als Eingangsbemerkung sein. Auch unter der Vielzahl der schon vorhandenen Veröffentlichungen in ähnlichem Darstellungsformat ist die Broschüre als Leitfaden für Anfänger zu begrüßen.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

BAT 1988/89 Bundes-Angestelltentarifvertrag und Vergütungstarifverträge Bund, Länder, Gemeinden. Textausgabe, 27. Aufl., 1988/89, 448 S., kart., 18,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-807-30736-2.

Die 27. Auflage bringt die Textausgabe mit dem 60. Änderungsstarifvertrag zum BAT und dem 25. Vergütungstarifvertrag sowie den wesentlichen ergänzenden Tarifverträgen auf den Stand vom Juli 1988. Die Änderung des BAT sieht insbesondere Arbeitszeitverkürzungen vor. Die Vergütungstarifverträge laufen erstmals über mehrere Jahre, und zwar bis Ende 1990.

Das Werk enthält die wichtigsten Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst und erlaubt durch ein Stichwortverzeichnis ein schnelles Finden einzelner Bestimmungen.

Insgesamt kann die Textausgabe empfohlen werden. Sie stellt eine zuverlässige Arbeitshilfe für den Praktiker und sonstigen Interessenten dar.

Regierungsoberrat Wolfgang Frischmuth

Fritzlar — eine mittelalterliche Stadt. Führer durch die Geschichte und Architektur. Von Clemens L o h m a n n. Herausgeber Magistrat der Stadt Fritzlar. 1987, 12.— DM. Verlag Neidhardt-Herzig-Richter-GmbH, 6400 Fulda. ISBN 3-925-66503-X

Mit der Wahl Heinrich I. (der Vogler) durch die Reichsversammlung im Jahr 919 in Fritzlar beginnt die Geschichte des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Schon von weitem prägen die Silhouette des Domes St. Petri und die Türme des mittelalterlichen Stadtkerns das Bild dieser nordhessischen Stadt. Der Besucher, der heute durch Fritzlar geht, wird beeindruckt sein von der Wirkung des einzigartigen Zusammenspiels zwischen Fachwerkhäusern der Gotik oder der Renaissance und den Mauern und Türmen der mittelalterlichen Stadtbefestigung. Nicht nur auf dem Marktplatz, der zu den schönsten Hessens zählt, sondern auch in den Seitenstraßen und Gassen, die strahlenförmig auf ihn zuführen, stehen zahlreiche besterhaltene Fachwerkhäuser des 15. und 16. Jahrhunderts. Sie sind oft reich verziert und zeugen so noch heute von dem einträglichen Handel und dem Wohlstand ihrer Erbauer. Die wichtigsten Sehenswürdigkeiten sind der Dom, das Rathaus, der historische Marktplatz mit Rolandsbrunnen, das Hochzeitshaus, der Graue Turm, die Minoritenkirche, das Deutschordenshaus, das Ursulinenkloster, die Ederbrücke, das Steinkammergrab u. a.

Der vom Magistrat vorgelegte Führer durch die Geschichte und Architektur Fritzlars ist mit großer Sorgfalt gestaltet, der Text ist in seinen einzelnen Kapiteln

übersichtlich und in besonderem Maße informativ gefaßt, das Bildmaterial ist außerordentlich gut. Der Band gehört zu den besten Veröffentlichungen dieser Art in Hessen. Die am Ende aufgeführte Chronik gibt die wichtigsten Ereignisse der Stadtgeschichte vom Herbst 773, als Bonifatius in Geismar bei Fritzlar im Rahmen seiner Missionstätigkeit im nördlichen Hessen die heidnische Donareiche im Schutz der fränkischen Büraburg fällte, bis zur Gebietsreform im Jahre 1975 wieder. Der Band wird im übrigen noch vortrefflich ergänzt durch eine Veröffentlichung der Katholischen Kirchengemeinde von Fritzlar über den Dom St. Petri und dessen Domschatz. Das Buch über Fritzlar stellt eine großartige Einladung zum Besuch der Stadt dar.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Von Klaus Neuenfeld. Novellierte Fassung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Textausgabe, 2. Aufl., 1988, 240 S., kart., 39,80 DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-170-10285-0

Anlaß für das Erscheinen der aktuellen Textausgabe ist die Dritte Novelle der HOAI, die ab 1. April 1988 in Kraft getreten ist.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind der sehr ausführlichen Einführung zu entnehmen, die sich u. a. auch mit Geschichte, Rechtsnatur und Anwendungsbereich der HOAI befaßt. Weiterhin sind darin Inhalt und Aufbau der HOAI erläutert. Durch die Einführung wird deshalb auch einem Neuling der Einstieg in die HOAI bedeutend erleichtert.

Die Textausgabe enthält außerdem erweiterte Honorartafeln, welche nicht Bestandteil des amtlichen Textes der HOAI, sondern Ergebnisse sorgfältig vorbereiteter Computerberechnungen sind, für deren Richtigkeit weder der Verfasser noch der Verlag eine Gewähr übernehmen.

Leider fehlt dieser Ausgabe ein Stichwortverzeichnis, welches auf die entsprechenden Paragraphen verweist.

Oberinspektorin Anna-Elisabeth Steuernagel

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer-Fricke, bearbeitet von Min.Rat a. D. Wilhelm C z w i k o w s k i, Min.Rat Dr. Alfons F e l b e r, Reg.Oberamtsrat Dieter H e u n, Verwaltungsrat a. D. Heinrich von O e h s e n, Reg.Amtsrat Wolfgang K r e u z m a n n und Oberamtsrat Franz S c h e m m e r. Loseblattkommentar, 53. Erg.-Liefg. zur 4. Aufl., Stand Juli 1988, 132 S., 44,80 DM; Gesamtwerk, 2338 S., 2 PVC-Ordn., 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg 1.

Die §§ 9, 10 und 15 der Trennungsgeldverordnung werden mit der vorliegenden 53. Ergänzungslieferung ausführlich erläutert und damit die Kommentierung der neuen Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 abgeschlossen. Ferner wurde die Kommentierung der §§ 5 und 18 des Bundesumzugskostengesetzes vollständig überarbeitet. Gleichzeitig wurden die Kommentierungen zu § 2 sowie zu § 1 der Verordnung zu § 10 des Bundesumzugskostengesetzes aktualisiert und eingearbeitet.

In den Vorschriftenbestand sind seit der letzten Lieferung eine Reihe Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet worden. Unter anderem ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern zum Auslandstrennungsgeld und zu den Kosten von Schulungsveranstaltungen für Personalratsmitglieder. Außerdem wurden aus dem Bereich des Bundesministers für Verteidigung ein Erlaß zur Zahlung von Trennungsgeld bei berufsständischen Maßnahmen im Einzugsgebiet und drei weitere Erlasse zu Umzugskosten und Trennungsgeld sowie das neueste Antragsformular zum Auslandstrennungsgeld eingearbeitet. Ferner wurde die Anordnung über Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr neu gefaßt und in den Kommentar eingearbeitet.

Im Länderbereich wurde ein Runderlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen zum Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht in den Vorschriftenbestand eingearbeitet. Ebenso sind weitere Änderungen in den Verzeichnissen sonstiger Bestimmungen der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz berücksichtigt worden.

Mit der Einarbeitung der neuen Vorschriften und Kommentierungen ist der Kommentar durch die 53. Ergänzungslieferung in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach, Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 2. Erg. Liefg., 215 S., 38,70 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 87.— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, 8047 Karlsfeld bei München. ISBN 3-889-47055-6

Obwohl das Handbuch erst kürzlich neu konzipiert und unter neuem Namen aufgelegt wurde, wird bereits die 2. Ergänzungslieferung vorgelegt. Beide kurz hintereinander folgende umfangreichere Ergänzungslieferungen waren erforderlich, weil die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts in wesentlichem Umfang geändert worden sind. Die 2. Ergänzungslieferung enthält den Gesetzestext der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 405). Die Straßenverkehrs-Ordnung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in vielen Bereichen geändert worden. Folgende Änderungen sollen in Stichworten hier erwähnt werden: Halt für Gefahrgut Lkw bei schlechter Sicht (§ 2 Abs. 3 a); Sicherheitsabstand für Lkw und Omnibusse auf Autobahnen (§ 4 Abs. 3); Mofafahrer müssen Radwege meiden (§ 41 Abs. 2 Nr. 5); Vorrang an der Parktücke für denjenigen, der sie zuerst unmittelbar erreicht (§ 12 Abs. 5). Die Ergänzungslieferung enthält weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971), zuletzt geändert durch die Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. März 1988 (BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1988). Die neueste Änderung der StVO, nämlich die Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 23. September 1988 (BGBl. I S. 1760) konnte allerdings keine Berücksichtigung mehr finden. Sie enthält die Bußgeldbewehrung für den Verstoß gegen das Parken eines Kfz-Anhängers ohne Zugfahrzeug über zwei Wochen hinaus (§ 12 Abs. 3 b) sowie den Zusatz, daß Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen länger als zwei Wochen parken dürfen.

Regierungsoberberr Dirk Friedrich

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommR. Von Franz-Ludwig Knemeyer/Otto Bretzinger/Jochen Hofmann. Loseblattwerk, ca. 1500 S., zwei Ordn., 198.— DM, Seitenpreis nach Ergänzungen 0,30 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-30230-5

Der Mitherausgeber, Prof. Franz-Ludwig Knemeyer, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg sowie Vorstand des kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrums, Würzburg, hat sich durch zahlreiche kommunalwissenschaftliche und kommunalrechtliche Veröffentlichungen über Fachkreise hinaus einen Namen gemacht. Die vom kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrum Würzburg herausgegebene Schriftenreihe „Kommunalrecht für die Praxis“ hat besondere Bedeutung auch für die kommunale Praxis erlangt.

Die Herausgeber haben es unternommen, ausgehend vom Jahre 1950, gerichtliche Entscheidungen zu kommunalrechtlichen Fragen der Bundesländer (Flächenstaaten) in einer Sammlung zusammenzufassen. Ausgenommen ist die Rechtsprechung zum Kommunalabgaben- und Erschließungsbeitragsrecht. Es handelt sich nicht nur um verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, auch einschlägige Entscheidungen der Bundesgerichte, der Verfassungsgerichtshöfe und der Zivilgerichte sind in die Sammlung aufgenommen. Schon ein Blick auf das Entscheidungsregister zeigt, daß die hessischen Gerichte mit zahlreichen Entscheidungen vertreten sind. Die Entscheidungssammlung ist in fünf Bereiche gegliedert: 1. Recht der kommunalen Selbstverwaltung, 2. Wesen, Aufgaben und Grundlagen der Gemeinden, 3. Innere Verfassungsorganisation der Gemeinden, 4. Kommunalaufsicht und 5. Kommunale Wahlrecht. Die Entscheidungen sind überwiegend leitsatzartig mit Fundstellenhinweisen aufgeführt. Künftig sollen grundsätzliche Entscheidungen mit Sachverhalt und Gründen aufgenommen und zum Teil auch besprochen werden. Als Mitarbeiter für Anmerkungen zu kommunalrechtlichen „Grundentscheidungen“ sind namhafte Wissenschaftler gewonnen worden: Professoren Dres. Joachim Burmeister, Winfried Brohm, Helmut Lecheler, Eberhard Schmidt-Altmann und Edzard Schmidt-Jortzig. Naturgemäß handelt es sich um eine Auswahl, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Ein Anliegen der Autoren ist es, aufzuzeigen, daß die Rechtsprechung in breiten Bereichen länderübergreifend ist, daß sich Problemlagen weitgehend entsprechen. Insofern stellt die Entscheidungssammlung eine begrüßenswerte Ergänzung der bereits vorhandenen, durchweg jedoch länderbezogenen Entscheidungssammlungen dar und ist vornehmlich auch für die Rechtsämter der Kommunen, die staatlichen Aufsichtsbehörden und die Verwaltungsgerichte von Nutzen. Querweise innerhalb der einzelnen Sachgruppen, ein ausführliches, breitgefächertes Stichwortverzeichnis und ein Entscheidungsregister tragen wesentlich dazu bei, die Entscheidungssammlung zu einem zeitsparenden Hilfsmittel zu machen, das man gerne zu Rate zieht.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Vereine und Finanzen. Buchführungstips für Vereine mit ABC möglicher Geldquellen. Von Prof. Dr. Otto Sauer und Franz Luger. Stand 1. Januar 1988, 281 S., kart., 13,80 DM. Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 5271. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32877-6. ISBN 3-423-05271-6 (dtv)

Die zumeist ehrenamtlich geführten idealen Vereine beklagen sich seit langem über ihre zunehmend schwierige finanzielle Lage sowie die Kompliziertheit der für die steuerliche Erfassung notwendigen Aufzeichnungen und Vorschriften. Mit dem Buch „Vereine und Finanzen“ wird für diese Probleme den Vereinsvorständen und insbesondere den Schatzmeistern ideeller Vereine eine gut lesbare und auch dem Laien verständliche Hilfe an die Hand gegeben. Es ist außerdem ein nützliches Nachschlagewerk für steuerliche Berater ideeller, vornehmlich gemeinnütziger Vereine.

Das Buch ist in drei Teile aufgeteilt. Der erste und größte Teil zeigt in ABC-Form eine große Zahl von Möglichkeiten auf, Geldquellen zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu erschließen. Dazu wird beispielsweise auf Mittel der Aktion Sorgenkind e. V., Bußgelder, Zuwendungen der Deutschen Sporthilfe e. V. und Länder-Förderungsmöglichkeiten (allerdings dargestellt anhand der Verhältnisse in Bayern) bis zu Mitteln aus der VW-Stiftung hingewiesen. Daneben werden auch Möglichkeiten vereins- und steuerrechtlicher Art, wie Sammlungen, Spenden, Kapitalertragsteuer- und Umsatzsteuererstattungen aufgezählt, um die bereits bestehenden Finanzen der Vereine aufzubessern. Etwas zu ausführlich erscheint die Darstellung des Bundesjugendplans, wohingegen z. B. Lotterien und Tombolen nur kurz im dritten Teil des Buches abgehandelt werden. Sehr anschaulich dagegen werden anhand amtlicher Vordrucke und unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften Beispiele zur Aufteilung und Erstattung von Vorsteuerbeträgen erläutert. Einzelne Tips, wie z. B. die Anregung zur Gründung von Sportplatzpflegegemeinschaften, können besonders für kleinere Sportvereine von Interesse sein. Eine praktische Erleichterung ist die Angabe von Adressen der aufgeführten

Organisationen, bei denen Informationen eingeholt oder Zuschüsse beantragt werden können.

Der zweite Teil des Buches hat die Buchführung, den Jahresabschluß und die Steuererklärung von Vereinen zum Inhalt. Nach einer Einleitung, in der zu Form und Umfang der Nachweise der tatsächlichen Geschäftsführung Stellung genommen ist, werden die drei für Vereine gängigsten Buchführungssysteme vorgestellt: Amerikanisches Journal, Durchschreibebuchführung und EDV-Buchführung. Ein umfassender Kontenrahmen, Kontenpläne für gemeinnützige und nicht steuerbegünstigte Vereine, praktische Buchführungsbeispiele sowie die dazugehörigen steuerrechtlichen Vorschriften dienen der Veranschaulichung. Zur Erleichterung beim Ausfertigen von Steuerklärungen und Ermitteln der Steuerschuld geben die Autoren Erläuterungen zu den abgedruckten aktuellen Formularen: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung 1987 sowie Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung 1988.

Im dritten und abschließenden Teil werden nochmals in ABC-Form typische Tätigkeiten von Vereinen und Organisationen aufgelistet und ihre steuerlichen Auswirkungen (Zuordnung zur steuerfreien Vermögensverwaltung, zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) dargestellt. Allerdings wird die steuerrechtliche Beurteilung nicht in allen Punkten geteilt. So liegt m. E. zum Stichwort „Ablösesummen“ kein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit vor, wenn mehr als 5 000,— DM gezahlt werden, solange die Zahlung aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ erfolgt. Auch die angegebene Verwaltungsbüro der 8 v. H.-Regelung unter dem Stichwort „Anzeigengeschäft“ dürfte nicht allgemein anerkannt werden. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit eines Teils der Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen an gemeinnützige Schulvereine gilt diese Regelung letztmalig im Veranlagungszeitraum 1988. Im übrigen werden auch in diesem Teil des Buches sowohl für den Vereinspraktiker als auch für den steuerlichen Berater nützliche Hinweise zur steuerlichen Behandlung wirtschaftlicher Aktivitäten, wie z. B. Altmaterialsammlungen, Beköstigung von Sportlern, Sportliche Veranstaltungen, Waldbeste u. ä., gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 auch ein „Vereinsförderungsgesetz“ verabschiedet werden soll, mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1990 gerechnet werden kann. Ein Teil dieses Buches in der vorliegenden Fassung wird dann der Überarbeitung bedürfen.

Insgesamt kann das Buch wegen seiner Fülle an Informationen als gute Stütze für Interessierte empfohlen werden, um so mehr, als es zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Amtsrat Heiner Woltschell

Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar von Min. Dirig. Dr. Bruno Schwegmann und Dr. Rudolf Sumner, Präsd. der Bezirksfinanzdirektion München. Loseblattsammlung, 39./25. bis 48./34. Erg. Liefg., letzter Stand der Gesetzgebung 1. Juli 1988, letzte Ergänzungslieferung 216 S., 59,80 DM; Gesamtwerk, 3 874 S., vier Plastikordn., 128.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der bislang letzten Ergänzungslieferung Nr. 48./34. wurde der Kommentar „Schwegmann/Sumner“ zum Bundesbesoldungsgesetz in allen Teilen auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. Juli 1988 gebracht. Er beinhaltet auch die vorgesehene Bezugseingangs zum 1. März 1988 und die hierauf geleisteten Abschlagszahlungen. Nach wie vor stellt dieser umfassende und stets aktuelle Kommentar zum Besoldungsrecht ungeachtet des Standardwerks zum Besoldungsrecht dar, das für Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft gleichermaßen unersetzlich geworden ist und der wohl nur noch wenige Wünsche seiner Benutzer offenlassen dürfte. Dieser hohe Standard wurde in der Vergangenheit nicht nur gehalten, sondern kontinuierlich ausgebaut, was zahlreiche Neukommentierungen — unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Praxis — sowie Überarbeitungen eindrucksvoll belegen.

Daß auch die sonstigen zahlreichen Teile des Werkes, die das gesamte Besoldungsrecht umfassen, in längst gewohnter Akribie auf den derzeitigen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Hinweisgebung gebracht wurden, bedarf kaum noch besonderer Erwähnung. Bemerkenswert, daß der Preis des vierbändigen Grundwerkes, das derzeit 3 874 Seiten umfaßt, seit 1982 in Höhe von 128,— DM gehalten werden konnte.

Oberamtsrat Rolf Brandt

So sahen sie Hessen — Eine kulturgeschichtliche Reise in zeitgenössischen Berichten. Von Hans Sarkowicz unter Mitarbeit von Bettina Mähler. 1988, 261 S., 28 Abb., Kunstln., 38.— DM. Konrad Theiss Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-806-20511-6

„Ich lebe seit drei Wochen glücklich in Kassel. Die Natur, die einen hier umgibt, ist groß und reizend. Auch die Kunst macht einem Freude. Der hiesige Augarten und der Weizenstein haben Anlagen, die unter die ersten in Deutschland gehören. Auch haben wir Bekanntheit mit braven Künstlern gemacht. Die Gemäldegalerie und einige antike Statuen im Museum machten mir wahrhaft glückliche Tage.“

Hölderlin, der diese Worte über seinen Aufenthalt in Kassel niederschrieb, wohl eine der wenigen glücklichen Phasen in seinem Leben, erfuhr individuelles Glück durch Stadtkultur. Wohl dem, den „einige antike Statuen“ glücklich machen können. Kultur, die damals den Dichter jubilierten ließ, scheint in der heutigen Großstadt ein verborgenes Leben zu führen. Da genügen auch nicht bunte Prospekte über Kirchen, Theater und Museen und ihre manchmal noch unrichtig angegebenen Besuchszeiten. Es reicht nicht einmal der Besuch des hervorragenden Museums Schloß Wilhelmshöhe mit „Jakobs Segen“. Nur selten wird heute der Besucher einer Stadt noch von ihrer Kulturlandschaft überwältigt, wo er doch vom Verkehr und anderen Unbilden der Stadt längst überwältigt ist.

Eine kleine Hilfe auf der Suche nach städtischer Seele und Atmosphäre könnten Dichterworte sein, könnten wortgewordene Erlebnisse von Literaten bieten.

Hans Sarkowicz läßt hessische Städte und Landschaften in Dichterworten erblühen, eine Hilfe für alle, die auch am Arm der Technik noch Kulturlandschaft erleben möchten. So manches Geheimnis wird dabei gelüftet. Warum glaubt Wilhelm von Humboldt gerade in Arolsen angenehm leben zu können? Welche galanten Abenteuer erwarteten die Frankfurt-Besucher in Bornheim? Und welches Unglück verursachte Mark Twain in Neckarsteinach? Mit welchen Worten wird da der Rheingau „als schönster Landstrich Deutschlands“ von Heinrich von Kleist beschrieben? Spätestens im kilometerlangen Rückstau am Abend Richtung Wiesbaden droht allerdings dem Kulturgeist der Kollaps.

Ein sehr liebens- und lesenswertes Buch über hessische Landschaften und Städte im Dichterwort vom Konrad Theiss Verlag, der sich schon in vieler Hinsicht um hessische Heimatliteratur bemüht hat. Nach der Einleitung folgen die Kapitel Von Residenz zu Residenz, Frankfurt von der Freien Reichsstadt zur Handelsmetropole, An Rhein, Main und Neckar, An alten Handelsstraßen, An heißen und kalten Quellen und Auf den Spuren der Geschichte. Am Ende des Buches finden sich Quellen und Literaturangaben, ein Autorenregister, ein geographisches Register und der Bildnachweis.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Die Europäische Gemeinschaft — Rechtsordnung und Politik — Von Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil. 3. Aufl., 1987, 587 S., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die angezeigte Publikation hat zum Ziel, konzentriert und aktuell die Entfaltung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft darzustellen und seine Rolle, seine Möglichkeiten und Grenzen im europäischen Integrationsprozeß zu erhellen. Besonders Gewicht wurde auf eine eingehende Auswertung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und die Darstellung aktueller Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts gelegt. Auch die wesentlichen Ergebnisse der theoretischen Auseinandersetzung um den Integrationsprozeß wurden berücksichtigt. Mit der vorliegenden 3. Auflage wurde eine umfassende Neubearbeitung des Werkes verbunden. Diese berücksichtigt die Rechtsentwicklung bis zum 15. April 1987. Ausführlich werden die durch die einheitliche Europäische Akte zu erwartenden und die durch die Beitritte Spaniens und Portugals ausgelösten Veränderungen behandelt. Verstärkt wurde die Darstellung der Verzahnung des EG-Rechts mit staatlichem Recht.

Vorangestellt ist dem Band ein Abschnitt über die Entwicklung der Europäischen Integration. Die Verfasser bezeichnen die Europäische Gemeinschaft als das bisher herausragendste Ergebnis der nach den Erschütterungen zweier Weltkriege nachdrücklich eingeleiteten Europäischen Integration. Während ihres Bestehens hätten sich die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme der Mitgliedstaaten in einer vom Wechsel an Erfolgen und Rückschlägen gekennzeichneten Entwicklung bereits so eng verzahnt, daß die für diese Staatenverbinding entwickelten Organisationsformen, ihr Ausbau, ihre Ergänzung, Weiterentwicklung oder Umgestaltung heute im Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Förderung der Integration Westeuropas stünden. In einem Abriss über das Entstehen der Europäischen Idee findet der Leser Hinweise auf Graf Coudenhove-Kalergi und die von ihm gegründete Paneuropäische Bewegung (in seinem 1923 erschienenen Buch „Paneuropa“ entwarf Graf Coudenhove-Kalergi die Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“, die unter Ausschluss der Sowjetunion und des Britischen Reiches nach Verfassungsprinzipien strukturiert sein sollten, die denen der Vereinigten Staaten von Amerika sehr ähneln) ebenso wie auf das von Aristide Briand 1919 der Völkerbundsversammlung vorgelegte Memorandum oder die berühmte Zürcher Rede vom 19. September 1946, in der Winston Churchill zu einer „Neugründung der europäischen Familie“ aufrief.

Bezüglich der Entwicklung der Gemeinschaften werden u. a. die Beiträge Jean Monnets und Robert Schumans gewürdigt. Die Debatte um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische Politische Gemeinschaft wird ebenso angesprochen wie die schwere Krise der Gemeinschaft von 1965 (Vorschläge der Kommission zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik). Der Bogen wird über die Erweiterungen der EG (bis zur letzten Süderweiterung im Jahre 1986) bis zur Einheitlichen Europäischen Akte gezogen, die die drei Europäischen Gemeinschaften und die Organisationsform der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verklärte.

Kern der Publikation ist eine detaillierte Darstellung von rechtlichen Rahmenbedingungen und Politikfeldern der Gemeinschaft. Vorgestellt werden die Struktur der Gemeinschaft, das Verhältnis der Gemeinschaft zu den anderen Mitgliedstaaten, das institutionelle System (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Rechnungshof, Investitionsbank und Organisationsrecht), Finanzverfassung, Rechtsnormen und Rechtsschutz. Ferner werden in besonderen Kapiteln die einzelnen Politikfelder der Gemeinschaft dargestellt (Freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Freier Dienstleistungsverkehr und Kapitalverkehr, Wettbewerbspolitik, Angleichung der Rechtsordnungen in der EG, Wirtschaftspolitik, Landwirtschafts- und Fischereipolitik, Verkehr, Energiepolitik, Industriepolitik, Forschungs-, Technologie- und Bildungspolitik, Regionalpolitik, Verbraucherpolitik und Außenbeziehungen der EG).

Im Rahmen des Kapitels über Außenbeziehungen der EG findet sich nicht zuletzt eine Beschreibung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit als Organisationsform gemeinsamer Außenpolitik. Die Verfasser weisen auf die ersten Ansätze dieser Zusammenarbeit im Rahmen des Fouchet-Plans von 1961 hin und heben hervor, daß es erst im Gefolge der Gipfelkonferenz in Den Haag (1969) gelungen sei, der politischen Zusammenarbeit auf den außerhalb der Gemeinschaftskompetenz verbleibenden Bereichen der Außenpolitik einen festen, mit den Gemeinschaftseinrichtungen aber nur sehr locker verknüpften Rahmen zu geben. Die EPZ beruhe auf der Verpflichtung, die EG-Mitgliedstaaten einander in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinen Interessen zu unterrichten und zu konsultieren, bevor sie ihre endgültige Haltung festlegen. Diese bisher lediglich politische Verpflichtung sei durch die Einheitliche Europäische Akte verrechtlicht worden, werde allerdings dem Gemeinschaftsrecht ausdrücklich nicht zugerechnet. Bewertend stellen die Verfasser fest, daß die EPZ in zahlreichen internationalen Fragen — häufig allerdings nur langsam und wenig deziidiert — zu einer Annäherung der Haltung der EG-Staaten und oft zu gemeinsamem Auftreten, gemeinsamer Stimmabgabe in internationalen Organisationen sowie gemeinsamen politischen Erklärungen geführt habe. An gemeinsamen Maßnahmen seien der Boykott Argentiniens nach der Besetzung der Falkland Inseln und die gegen die Politik der Apartheid gerichteten Sanktionen gegen Südafrika hervorzuheben.

In einem abschließenden Kapitel wenden sich die Autoren dem Prozeß „von der EG zur Europäischen Union“ zu. Sie weisen darauf hin, daß bisher kein Text eine genaue Beschreibung des in der Einheitlichen Europäischen Akte vereinbarten Endzustandes der Integration enthalte. Man könne sich fragen, ob eine inhaltliche Definition überhaupt möglich sei. Formal lasse sich die Union als ein Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß kennzeichnen, der auf einem Mindestmaß an Solidarität der beteiligten Völker und Staaten beruhe. Jedenfalls dürfte die Vorstellung verfehlt sein, das in der Präambel des EWG-Vertrages genannte Ziel eines „engeren“ Zusammenschlusses der Völker sei auf die Beseitigung aller staatlichen und substaatlichen Strukturen gerichtet. Die Besonderheit der europäischen Einigung — und damit die Eigenart des Begriffes Europäische Union — bestehe vielmehr darin, staatliche Strukturen so zu bündeln und zueinander in Beziehung zu setzen, daß die Bildung eines gemeinsamen Willens möglich werde.

In einem Ausblick konstataren die Verfasser folgendes: Die Erfahrung mit der außenpolitischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die gefestigte Rolle des Europäischen Rates einerseits und die verstärkt vom Europäischen Parlament ausgehenden unitarischen Impulse andererseits verdeutlichen eine wahrscheinliche Entwicklungstendenz der EG zu einem Gebilde von geographisch und sektoriell unterschiedlicher Integrationsdichte, in dem integrierende und koordinierende Faktoren sich verzahnen. Die Einheitliche Europäische Akte belege diese Tendenzen. Sie bilde gleichzeitig einen bedeutsamen Präzedenzfall für die weiterhin notwendigen Umgestaltungen der EG-Verfassung.

Der angezeigte Band ist eine der wichtigsten deutschsprachigen Publikationen zum europäischen Recht. Er sollte schon im Hinblick auf 1992 in keiner Bibliothek einer obersten Landesbehörde fehlen.

Regierungsdirektor Dr. Michael Borchmann

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, 50. Nachtragsliefg., Gesamtwerk, 5 Ordn., DIN A5, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 50. Nachtragslieferung wird der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Juli 1988 gebracht. Neu aufgenommen wurden das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 16. Mai 1985 mit dem dazu ergangenen Gesetz vom 17. März 1988 sowie ein Auszug aus der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt vom 17. März 1988. Im Landesteil Baden-Württemberg wurde das Landeskatastrophenschutzgesetz durch die Neufassung vom 19. Mai 1987 und das Feuerwehrgesetz durch die Neufassung vom 10. Februar 1987 ersetzt.

Im Landesteil Bayern fanden die Richtlinien für die Evakuierung durch die Katastrophenschutzbehörde sowie die Regelungen zur Alarmierung im Brand- und Katastrophenfall Aufnahme, während im Landesteil Hessen die Vorschrift über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern neu aufgenommen wurde. Andere, bereits in der Sammlung befindliche Vorschriften wurden durch Neufassungen ersetzt bzw. ergänzt.

-B

Handkommentar zur VOB. Von Hejermann/Riedl/Rusam/Schwaab. 4. völlig neu bearb. u. erw. Aufl. 1986, XIV, 1435 S., 12 x 17 cm, geb., 179,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-762-52452-1

Die vorliegende 4. Auflage dieses Handkommentars zur VOB hat im wesentlichen eine Überarbeitung in Teil B erfahren. Eingearbeitet worden ist die bis zum Erscheinungsdatum ergangene Rechtsprechung. Der Kommentar bemüht sich wie bisher, den Bedürfnissen der täglichen Praxis Rechnung zu tragen. Er ermöglicht dadurch nicht allein dem Fachmann eine Antwort auf seine Fragen zu finden. Zur Vertiefung werden Hinweise auf andere Fachliteratur und Rechtsprechung gegeben.

Von dieser Auflage an arbeitet erstmalig Ministerialrat Rusam aus der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bei der Bearbeitung von wesentlichen Abschnitten in Teil A bei der Herausgabe des Handkommentars mit.

Oberinspektorin Anna-Elisabeth Steuernagel

Bundesimmissionsschutzrecht. Kommentar für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Bearbeitet von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.Dir. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und Willi Vallengard, Richter am Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Ministerialrat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen. 2., voll. neu bearb. Aufl., Loseblattsammlung, 30. Erg.Liefg., Stand Oktober 1988, 124 Blatt, 88,90 DM, Gesamtwerk, 4 dunkelbraune Kunststoffordn., 169,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-81004-8

Die Sammlung „Bundesimmissionsschutzrecht“ enthält das gesamte Immissionsschutzrecht des Bundes sowie die Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Bundesimmissionsschutzgesetz und erfaßt auch verwandte Rechtsgebiete. In ihr werden auch die wichtigsten Immissionsvorschriften des Bundes kommentiert.

Trotz erheblicher Vereinheitlichung ist das Immissionsschutzrecht noch immer in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Technischen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlassen zerstreut. Die von Feldhaus vorgenommene Zusammenfassung dieses großen und überaus wichtigen Sachgebietes — man denke nur an das Ozonloch — in einem einzigen Werk erübrigt daher die Anschaffung mehrerer Einzelgesetze bzw. Kommentare. Das Werk ist durch eine knappe, erschöpfende Darstellung und eine besondere drucktechnische Gestaltung auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung angebracht sind. Hierauf ist auch das Stichwortregister abgestimmt, das dem Benutzer eine problemlose Handhabung ermöglicht. Die Sammlung und der Kommentar zum Bundesimmissionsschutzrecht von Feldhaus kann daher allen denjenigen empfohlen werden, die nicht nur oberflächlich mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsschutzrecht zu tun haben oder sich dafür interessieren.

Neben der Vorschriftenammlung und dem Spezialkommentar für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung in 4 Kunststoffordnern wird vom gleichen Verlag auch eine Loseblattsammlung „Entscheidungen“ angeboten, die in 3 Kunststoffordnern, ebenfalls im DIN A5-Format, untergebracht ist. Diese Entscheidungen beziehen sich auf alle Gebiete des Immissionsschutzrechts und kosten für Neu-Abonnenten 125,— DM, Der Gesamtpreis für beide Sammlung (7 Kunststoffordner) beträgt 249,— DM.

Mit der Störfallverordnung (12. BImSchV) aber auch mit der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) wurde die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in mehreren Punkten geändert. In dieser 30. Ergänzungslieferung wird der neue Text der 4. BImSchV einschließlich des Anhangs vorgelegt. Außerdem ist die Kommentierung dieser Verordnung überarbeitet worden. Die Überarbeitung der Erläuterungen zum Anhang sollen mit der nächsten Ergänzungslieferung vorgelegt werden.

Auch die übrigen durch die Störfall-Verordnung geänderten Vorschriften, nämlich die Verordnung über Immissionsschutzbefragte (5. BImSchV) und die Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) wurden auf den neuesten Stand gebracht. Zu der letztgenannten Verordnung wurde die Kommentierung in Teilen überarbeitet. Aufgenommen wurde das Gesetz zum Helsinki-Protokoll von 1985 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betr. die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses von mindestens 30 v. H. die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Vorbemerkung und Inhaltsübersicht zum Vierten Immissionsschutzbericht der Bundesregierung vom 26. Juli 1988.

Von den geänderten Vorschriften sind die Neufassung der Smog-Verordnung des Saarlandes vom 14. Juni 1988 und die Benzinqualitäts-Verordnung vom 27. Juni 1988 zu nennen.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Wasserrecht II: Bayerisches Wassergesetz. Von Frank Sieder, Reg.Präs. a. D., Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Reg.Präs. von Niederbayern in Landshut, Dr. Heinz Dahme, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde — in München, unter Mitarbeit von Dr. Wolfgang Heckner, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern in München. Loseblattkommentar, 11. Erg.-Liefg., Stand Februar 1988, 420 S., 158,— DM; Gesamtwerk, 1920 S., 2 Leinenordn., 268,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Band II des Kommentars von Sieder-Zeitler-Dahme zum Wasserrecht hat das Bayerische Wassergesetz zum Gegenstand, während der hier nicht zu besprechende Band I sich dem Wasserhaushaltsgesetz (des Bundes) widmet. Band II ist wie Band I jeweils in zwei Halbbände unterteilt, deren erster das Bayerische Wassergesetz und dessen Kommentierung enthält. Der zweite Halbband hat das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und zu den Abwasserabgaben zum Inhalt. Abgeschlossen wird der zweite Halbband durch ein ausführliches Sachverzeichnis für den gesamten Band II „Bayerisches Wassergesetz“.

Während die 10. Ergänzungslieferung (Grundlieferung) das Werk Wasserrecht II, Bayerisches Wassergesetz, vervollständigte, befaßt sich die 11. Ergänzungslieferung bereits mit Änderungen. Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Dezember 1987 brachte zahlreiche Änderungen von Vorschriften mit sich, die eine umfangreiche Überarbeitung der Erläuterungen erforderlich machten. Neben denjenigen Änderungen des Gesetzes, die lediglich eine formelle Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz zum Inhalt haben, sind als Schwerpunkte die neuen landesrechtlichen Vorschriften über Ausgleichsleistungen an Land- und Forstwirte in Wasserschutzbereichen, die freie Einsicht in das Wasserbuch und das Verlangen eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens bei alten Rechten und Befugnissen für Ausleitungskraftwerke ab 1000 kW zu sehen. Das neue Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung enthält umfangreiche Aufstufungen von Flüssen und Seen, die bisher in den Kategorien zweiter und dritter Ordnung eingestuft waren.

Die Änderungen des Anhangs bringen vor allem neue Regelungen zum Status des Main-Donau-Kanals, die neue Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung, mehrere Regierungsverordnungen über die Genehmigungspflicht von Anlagen in und an Gewässern dritter Ordnung und die neu gefaßte Wasserwirtschafts-Gebührenordnung. Aus den Verwaltungsvorschriften seien vor allem die Bekanntmachung über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährlichen Stoffen und die Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften zum Abwasserabgabenrecht erwähnt; die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift enthält die neuen Formblätter für die Aufrechnung von Investitionen zur Abwasserbeseitigung mit Abwasserabgaben.

Mit der nächsten Ergänzungslieferung sollen vor allem die von der Wassergesetz-novelle unberührt gebliebenen Erläuterungen überarbeitet werden. Die Verfasser hoffen, dann auch die noch ausstehende Verordnung über den Umgang mit wassergefährlichen Stoffen abzurufen und zu erläutern.

In dem Werk sind insbesondere die Erfahrungen berücksichtigt, die sich aus der täglichen Verwaltungsarbeit ergeben, ebenso wie die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme, die ausführlich behandelt werden. Der Kommentar stellt die aufkommenden Rechtsfragen beim Vollzug des Landeswassergesetzes vertieft auf breiter Grundlage dar und trägt dadurch zur einheitlichen Anwendung und Auslegung wesentlich bei. Damit wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie den Rechtsanwälten, die sich mit dieser schwierigen und komplizierten Materie befassen müssen, aber auch den Wissenschaftlern, den Richtern sowie den Studierenden und sonst Interessierten, eine Hilfe an die Hand gegeben.

Der Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht nützlich. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Entwurf basieren. Erfreulicherweise haben sich sowohl das Bayerische Wassergesetz als auch die übrigen Landeswassergesetze nicht allzuweit von dem Mustergesetzentwurf entfernt. Auch bei Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und über die Landesgrenzen hinaus auftauchenden Problemen werden innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser Beratungen vorgenommen sowie falls erforderlich Musterentwürfe für die Änderungen der Landeswassergesetze aufgestellt. Dies ist mit ein Grund, weshalb das von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht kommentierte Werk Bayerisches Wassergesetz eine wertvolle Hilfe auch für die Anwendung der übrigen Landeswassergesetze bietet und bestens empfohlen werden kann. Zum Hessischen Wassergesetz ist übrigens auch ein ausführlicher Kommentar erschienen (Verfasser Regierungsdirektor Christian Bickel), den ich in StAnz. 1987 S. 1933 besprochen habe.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts. Von Rafael Wiegmann n. n. 1988, Band I: 350 S., kart. Band II: 200 S., kart., zusammen 78,— DM. Lutz-Verlag, 6233 Kelkheim (Taunus). ISBN 3-922399-61-4

Das von Wiegmann vorgelegte, gut gemachte, bis auf die Dispositionszeichen der Gliederung angenehm lesbare zweibändige Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts (HdHKVerfR) besticht zunächst durch seine Aktualität. Es verarbeitet Rechtsprechung und Literatur bis zum Stand August 1988, also bis einen Monat vor dem Erscheinen, und berücksichtigt als bislang einziges Werk das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235 ff.).

Das HdHKVerfR gliedert sich insgesamt in 19 Kapitel. Nach einem kurzen historischen Abriss (1. Kap.) und einem Überblick zur kommunalen Selbstverwaltung (2. Kap.) schließt sich eine knappe Synopse der Gemeindeverfassungstypen (3. Kap.) an. Im 4. Kapitel werden die Zuständigkeiten von kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen aufgezeigt. Im Rahmen der gelungenen Darstellung der einzelnen Aufgabenkategorien (eigener und übertragener Aufgabenkreis, Organleihe), „entlarvt“ der Verfasser die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Grund sorgfältiger Differenzierung von Aufgaben- und Verwaltungsträgerschaft als unetikiertete Auftragsangelegenheiten. Mit diesem neuen systematischen Ansatz schafft der Verfasser einen erleichterten praktischen Umgang mit dieser auf dem Weinheimer Entwurf basierenden kommunalen Besonderheit. Das 5. Kapitel behandelt Statusrechte der Gemeinde, das 6. ihre Organe. Es bildet den Schwerpunkt des 1. Bandes des HdHKVerfR. Umfangreich und niveauvoll wird dabei über die „atomwaffenfreien Zonen“ und das vom Verfasser befürwortete „materielle Prüfungsrecht“ des Stadtverordnetenvorstehers diskutiert.

Ein Beispiel des gut geordneten Gespürs für praktisch relevante Detailfragen sind die Ausführungen über die Kontrolle von Eigengesellschaften im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht nach § 50 II 2 HGO. Mit überzeugenden Argumenten wendet sich der Verfasser gegen eine bedenkliche Praktik, dem Akteneinsichts-

ausschluß nur die Akten des Magistrats, aber nicht die der Eigengesellschaft vorzulegen. Kraft des umfassenden Auftrags in § 50 HGO zur Überwachung der gesamten Verwaltung konstatiert der Verfasser das weitergehende Akteneinsichtsrecht unabhängig von der Rechtsform bei Ausübung von öffentlicher Verwaltung, weil mit der Flucht ins Privatrecht nicht zwingend öffentlich-rechtliche Verpflichtungen aufgegeben werden können. Insofern sind die §§ 51 a, 52 GmbHG, 111 AktG durch das Kommunalrecht überlagert.

Auf eine weitere für die Praxis sicherlich wichtige, aber unbequeme Fragestellung geht der Verfasser im Rahmen der Wahlen zu den Gemeindeorganen ein, wenn er in Anlehnung an Kottke die Unzulässigkeit der Fraktionsmitgliedschaft von kommunalen Wahlbeamten und deren Folgen darstellt (S. 259 ff.).

Umfassend und mit zahlreichen Nachweisen versehen, stellt der Verfasser insgesamt gewichtige Probleme des Kommunalverfassungsrechts nachvollziehbar und verständlich dar. Dies gilt beispielsweise für die in der Praxis oft auftretenden Rechtsfragen bezüglich Kompetenzen der Organe, Verfahrensgang in den Gremien einschließlich der Rechte der Mandatsträger auch in ihren Fraktionen. Hinsichtlich der Interessenkollision und Treuepflicht sind alle Meinungsfacetten aus Jukidatur und Schrifttum aufgezeigt und nachgewiesen. Diese Darstellungen werden dadurch abgerundet, daß der Verfasser nahezu alle denkbaren Fallsituationen abhandelt; was besonders von der Praxis aber auch von den Wissenschaftlern in dieser konsistenten Form dankbar angenommen werden wird.

Bei alledem kommt nicht nur der VGH Kassel „zu Worte“, sondern nahezu die komplette Jukidatur der VGHe und OVG der übrigen Bundesländer wurde verarbeitet, soweit sie auf Hessen übertragbar ist. Außer diesem entscheidenden Vorzug wird durch das methodische Vorgehen des Verfassers die alltäglich anzutreffende Autoritätsgläubigkeit von formalen Zitaten abgebaut und konstruktiv durch sachliche Auseinandersetzung mit nachzuvollziehender Dokumentation der maßgeblichen Begründungen für die in der Praxis häufig schnell zu entscheidenden Fragen ermöglicht. Gerade dieses Plus des HdHKVerfR wird es in der praktischen kommunalen Arbeit bei der knappen Ressource Zeit unersetzlich machen.

Das 7. Kapitel im 2. Band befaßt sich mit kommunalen Hilfsorganen, den Ausschüssen sowie Kommissionen. Im 8. Kapitel wird sehr anschaulich und äußerst erschöpfend das Satzungsrecht abgehandelt. In chronologischer Reihenfolge ist das gesamte Satzungsverfahren als Check-Liste erläutert; wobei die Ausführungen zur Ausfertigung der Satzung der Praxis sehr helfen mögen. Darlegungen zu Bürgerversammlung (9. Kap.), Bürgerbegehren (10. Kap.), die gesetzlich nicht geregelten Formen der Bürgerbeteiligungen (11. Kap.), zum Orbeirat (12. Kap.) und die innerstädtischen Kontrollrechte (13. Kap.) folgen. Weiterer Schwerpunkt im 2. Band stellt das 14. Kapitel mit der Staatsaufsicht über Städte und Gemeinden dar. Der Verfasser bringt hier insbesondere Klarheit hinsichtlich der Frage des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Kommunal- und Fachaufsicht, wenn er auf den Aufgabencharakter abstellt, den eine Maßnahme der Aufsicht betrifft. Des weiteren sind die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit den praktisch wichtigen Fragen der Zulassung zu ihrer Benutzung ausgreifend erläutert (15. Kap.). Nach dem Eingehen auf territoriale Änderungen (16. Kap.) folgt eine Durchleuchtung des Verhältnisses zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen anhand der Rastede- und Sparkassenentscheidungen (17. Kap.), das 18. Kapitel (auf einer (!) Seite) deutet im Vergleich zur gemeindlichen Ebene die Zuständigkeiten der Kreisorgane an, während sich das letzte Kapitel den Formen der interkommunalen Zusammenarbeit widmet.

Das HdHKVerfR bildet eine reiche Lagerstätte für jeden am Kommunalrecht Interessierten, weil sie wegen ihrer dichten Schichtenfolge aus Rechtsprechung, Literatur und deren hoher wissenschaftlicher Verarbeitung den Bedarf an hessischem Kommunalrecht weitgehend sicherstellt. Als Vademecum gehört das Werk nicht nur in die Handbibliothek von kommunalen und staatlichen Behörden, Entscheidungsträgern und ihren Juristen, sondern ist auch unerläßliche Pflichtlektüre von Mandatsträgern bis hin zu Studenten der Verwaltungsfachhochschule.

Dank seiner souveränen Darstellung des Hessischen Kommunalrechts, seines Gedankenreichtums, seiner Argumentationsdichte und seiner Systematik steht mit dem HdHKVerfR ein neues Standardwerk zur Verfügung, das sich für die kommunale Praxis und Wissenschaft gerade durch viele unvoreingenommene eigenständige Problemlösungen als unentbehrlich erweisen wird. Man wird künftig ohne einen Blick in den „Wiegmann“ im Hessischen Kommunalrecht nicht mehr auskommen.

Prof. Dr. Klaus Slapnicar

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. Loseblattwerk, 89. bis 98. Erg.-Lief., letzter Stand 1. Juli 1988, Gesamtwerk, rd. 5000 S., 6 Plastikordn., 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die bewährte Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist mit der 98. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Juli 1988 gebracht worden. Damit sind die Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bis einschließlich Nr. 16/1988 erfaßt.

Das Werk enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen. Eine Gliederungsübersicht, ein Stichwortregister sowie ein Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet, in dem außer Kraft getretene Vorschriften durch Kursivschrift kenntlich gemacht sind, erleichtern die Arbeit mit dem umfangreichen, nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Werk.

In der bislang letzten (98.) Ergänzungslieferung sind u. a. enthalten die Hessische Beihilfenverordnung, das Hessische Personalvertretungsgesetz sowie die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Die laufend aktualisierte Sammlung ist für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, unentbehrlich — stellt sie doch sicher, daß man stets die gültige letzte Fassung der jeweiligen Rechtsvorschrift vollständig zur Hand hat. Das Werk sollte in keiner Behörde fehlen, zumal das Preis-/Nutzenverhältnis miteinander im Einklang steht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Handbuch der Finanzkontrolle. Von Heuer/Domach. Loseblattwerk, 1987, 1 Kunststoff-Ord., DIN A5, 198,— DM. Kommentator Verlag, 6000 Frankfurt am Main. ISBN 3-782-40325-8

Die Notwendigkeit, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wirtschaftlich — d. h. an einem möglichst günstigen Verhältnis von Aufwand und Ertrag ausgerichtet — einzusetzen, stellt eine der zentralen Herausforderungen jedweden öffentlichen Haushaltes dar. Obwohl dieses Kardinalproblem durch das in jüngster Zeit gewachsene Bewußtsein für die Endlichkeit gerade auch staatlicher

Ressourcen an Aktualität eher noch gewonnen hat, tun sich die öffentlichen Hände bei der Bewältigung dieser Herausforderung nach wie vor schwer. Denn trotz ausdrücklichen gesetzlichen Gebots in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern sieht sich der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der öffentlichen Haushaltspraxis immer wieder zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt, die seine Durchsetzung erschweren, beeinträchtigen, nicht selten gar unmöglich machen.

Die Ursachen dieses mißlichen Zustands sind ebenso vielfältig wie vielschichtig. Ein wesentlicher Grund für die Labilität des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in der Praxis liegt dabei sicherlich in der Struktur der öffentlichen Haushaltswirtschaft selbst. Anders als im privaten Bereich, der im Gewinnstreben einen wirkungsvollen Garanten für einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz besitzt, fehlt auf der öffentlichen Ebene ein entsprechendes Korrektiv.

Gefragt sind daher anderweitige Instrumentarien, die auch im Rahmen öffentlichen Haushaltes auf einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel hinwirken. Unbestritten von wenn auch nicht alleiniger, so doch herausragender Bedeutung erweist sich in diesem Zusammenhang das Vorhandensein einer effektiven, in den Händen einer unabhängigen Instanz liegenden Finanzkontrolle.

Das zu besprechende „Handbuch der Finanzkontrolle“ hat sich eben diesem Thema verschrieben. Bearbeitet wird es von mehreren Mitgliedern des Bundesrechnungshofs, also von Bediensteten der Einrichtung, der kraft Gesetzes die Aufgabe eines unabhängigen Organs der Finanzkontrolle (§ 1 des Bundesrechnungshofgesetzes) zugewiesen ist. Die Autoren verfolgen das Ziel einer systematischen Erfassung und Zusammenstellung der Probleme der Finanzkontrolle aus der Sicht ihrer Behörde.

Die inhaltliche Ausgestaltung des als Loseblattsammlung aufgelegten Werks ist dreigeteilt. Der erste Teil umfaßt den regulativen Rahmen, auf den Finanzkontrolle in der Bundesrepublik abzielt und innerhalb dessen sie angesiedelt ist; er beginnt mit Erläuterungen zu den Finanzartikeln des Grundgesetzes, kommentiert dann die Bundeshaushaltsordnung sowie Teil II des Haushaltsgrundsätzgesetzes, um letztlich mit der Wiedergabe einiger Gesetzestexte (u. a. des Stabilitätsgesetzes) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung zu

schließen. Nicht zuletzt weil unter dem spezifischen Blickwinkel des Rechnungshofs zahlreiche Punkte anders beleuchtet oder auch mit besonderen Akzenten versehen werden, ist die Lektüre der Kommentierungen nutzbringend – auch und gerade für den, der auf solchen Feldern öffentlicher Haushaltswirtschaft tätig ist, die Gegenstand der Finanzkontrolle sind.

Teil zwei wendet sich den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bundesrechnungshof selbst zu und erläutert im wesentlichen das Bundesrechnungshofgesetz sowie die Geschäftsordnung für diese Behörde.

Von wieder allgemeinerem Interesse schließlich erweist sich der dritte Schwerpunkt des Werks: Finanzkontrolle im Ausland. Hier geht es zunächst um Erfordernis und Möglichkeiten nationaler Finanzkontrolle speziell bei zwischenstaatlichen Einrichtungen. Die gewachsenen internationalen Verpflichtungen sowie damit einhergehend die zunehmende Zahl von zwischenstaatlichen Einrichtungen und Projekten haben mittlerweile zu bundesrepublikanischen Beitragsverpflichtungen in Höhe von mehreren Milliarden DM geführt. Umfang und Qualität der Finanzkontrolle in diesem Bereich werden von den Autoren als unbefriedigend empfunden. Verbesserungen auf diesem Feld erwartet man von einer Stärkung der Prüfungskompetenz der nationalen Rechnungshöfe vor allem auch da, wo es um die Ausübung der Mitwirkungsrechte in zwischenstaatlichen Einrichtungen geht. Fortgeführt und ergänzt wird dieser dem internationalen Bereich gewidmete Abschnitt durch eine konzentriert gehaltene Darstellung der Finanzkontrolle innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG). Ausgehend vom Finanzierungssystem der EG werden dem Leser Entstehung, Stellung, Prüfungsrechte und -maßstäbe des Europäischen Rechnungshofs näher gebracht.

Der vorgestellte Kommentar genießt Reputation – zu Recht, wie ich meine. Als Sachwalter einer effektiven Finanzkontrolle, welche wiederum auf das engste mit der Gewährleistung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes verbunden ist, stellt er ein wichtiges, weil wesentliches Element im Rahmen der Beiträge zur öffentlichen Haushaltswirtschaft dar. Schon deshalb – aber auch en détail – verspricht ein Blick in den „Heuer-Dommach“ Gewinn.

Regierungsoberrat Dr. Martin Worms

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 21. NOVEMBER 1988

Nr. 47

Güterrechtsregister

5532

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2598 — 19. 10. 1988: Die Eheleute Wolfgang Neumann, Kaufmann, und Edith Elfriede Neumann geb. Keil, Studienrätin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2602 — 28. 10. 1988: Die Eheleute Claus Deckert und Ursula Deckert geb. Sauerwein, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 15. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2603 — 27. 10. 1988: Die Eheleute Prof. Dr. Nikolaos Panagiotis Manakos, Dipl.-Physiker, und Fotini Androulakaki-Manakos geb. Androulakaki, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2604 — 3. 11. 1988: Die Eheleute Karl Heinrich Weber, Hausmeister, und Alexandra Silvia Weber geb. Glagowsky, Hausfrau, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 22. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2605 — 1. 11. 1988: Die Eheleute Harry Eggers und Barbara Lieselotte Pietryga-Eggers geb. Purkus, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5533

GR 2415 — Neueintragung — 3. 11. 1988: Strebert, Kurt, Strebert geb. Storck, Monika, Wiesengasse 10, 6361 Reichelsheim-Weckesheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Januar 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 11. 1988

Amtsgericht

5534

GR 2416 — Neueintragung — 8. 11. 1988: Rosenberger, Christian, Stahlgießer, Rosenberger geb. Dallwitz, Gabriele, Zum Germania-brunnen 17, 6360 Friedberg-Dorheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. August 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1988

Amtsgericht

5535

41 GR 2354 — Neueintragung — 31. 10. 1988: Eheleute Bilanzbuchhalter Dieter Glätzer und Industriekaufmann Kathleen Glätzer geb. Sens, beide wohnhaft in Maintal. Durch Vertrag vom 22. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 31. 10. 1988

Amtsgericht, Abt. 41

5536

1 GR 414 A — Neueintragung — 7. 11. 1988: Die Eheleute Galhofer, Klaus, und Heike Galhofer geb. Schmitz, beide wohnhaft Schwalefelder Treis 12, Schwalefeld, 3542 Willingen, haben durch Vertrag vom

19. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5537

7 GR 806 — Neueintragung — 3. 11. 1988: Studienrat Richard Sauer, geboren am 4. 10. 1950, und Hausfrau Gabriele Sauer geb. Ludwig, geboren am 8. 7. 1955, beide Andreasstraße 7 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1988 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5538

GR 807 — Neueintragung — 4. 11. 1988: Bäcker Stefan Mohr, geboren am 10. 6. 1963, Hausfrau Brigitte Mohr geb. Fücks, geboren am 12. 7. 1963, beide in Backhausstraße 13, Hünfelden-Mensfelden. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1988 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5539

7 GR 808 — Neueintragung — 8. 11. 1988: Kraftfahrer Heinrich Sieder, geboren am 22. 10. 1938, und Blechschneiderin Ursula Sieder geb. Wenda, geboren am 19. 4. 1941, beide in Brechen, Hinter Hahn 28. Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1988 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 11. 1988

Amtsgericht

5540

GR 1288 — Neueintragung — 2. 11. 1988: Rolf Zerbe, Kraftfahrzeugmeister, und Ingrid Zerbe geb. Partsch, Buchhalterin, beide Im Gefälle 2a, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 2. 11. 1988

Amtsgericht

5541

4 GR 594 — Neueintragung — 4. 11. 1988: Die Eheleute Horst Karl Erich Cziok, geboren am 7. 5. 1933, Kellner, 6479 Ranstadt, Hintergasse 22, und Melva Cziok geb. Angeles, geboren am 7. 3. 1952, daselbst, haben durch Vertrag vom 25. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 4. 11. 1988

Amtsgericht

5542

GR 5162 — Neueintragung — 3. 11. 1988: Eheleute Michael Marzy, Frankfurt am Main-Sossenheim, und Patricia Marzy geb. Frisch, Dietzenbach. Die Frau hat das Recht des Mannes, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises ihre Geschäfte zu besorgen und sie zu vertreten, ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 3. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 5

5543

GR II 508 — Neueintragung — 19. 10. 1988: Eheleute Ralph Haberscheidt, geboren am 13. 1. 1955, Rüsselsheim, Barbara Haberscheidt geb. Thau, geboren am 22. 5. 1955, Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 22. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1988 Amtsgericht

5544

GR II 509 — Neueintragung — 19. 10. 1988: Eheleute Roland Schmidt, geboren am 12. 12. 1958, Rüsselsheim, Monika Schmidt geb. Lauck, geboren am 7. 8. 1960, Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 29. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1988 Amtsgericht

5545

GR 767 — Neueintragung — 28. 10. 1988: Eheleute Müller, Jörg Peter, und Pieterella, Hilda, geb. Wirsema, August-Bebel-Straße 1, 6054 Rodgau 1. Durch Erklärung vom 14. Juni 1988 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 1. 11. 1988 Amtsgericht

5546

GR 721 — Neueintragung — 2. 11. 1988: Lagerist Bernt-Michael Singe und Kerstin Singe geb. Hunnenmörder, 6290 Weilburg, Johann-Ernst-Straße 1. Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 11. 1988

Amtsgericht

5547

GR 722 — Neueintragung — 2. 11. 1988: Jürgen Abel und Susanne Monika Abel geb. Schneider, 6290 Weilburg, Niedergasse 1. Durch Ehevertrag vom 7. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 11. 1988

Amtsgericht

Vereinsregister

5548

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2071 — 26. 10. 1988: Sängervereinigung 1890 Nieder-Ramstadt in Mühlthal.

VR 2073 — 28. 10. 1988: Kleintierzuchtverein Traisa e. V. in Mühlthal-Traisa.

VR 2084 — 27. 10. 1988: Garten- und Obstbau-Verein in Weiterstadt-Schneppenhausen.

Auflösung

VR 842 — 27. 10. 1988: Vogelsberger Höhen-Club, Zweigverein Darmstadt in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 1988 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5549

VR 717 — Neueintragung — 8. 11. 1988:
Squash-Haus Friedberg '88, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1988

Amtsgericht

5550

VR 692 — Neueintragung — 25. 10. 1988:
Fallschirmsportclub — Kinzigtal e. V., Gründau, Ortsteil Rothenbergen.

6460 Gelnhausen, 25. 10. 1988

Amtsgericht

5551

41 VR 1154 — Neueintragung — 1. 11. 1988: 1. Judo-Club Großkrotzenburg e. V., Großkrotzenburg.

6450 Hanau, 1. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 41

5552

VR 319 — Neueintragung — 2. 11. 1988:
Angelclub Stammen 1988, Trendelburg-Stammen.

3520 Hofgeismar, 2. 11. 1988

Amtsgericht

5553

VR 316 — Neueintragung — 1. 11. 1988:
Gewerbe- und Verkehrsverein e. V. Ulrichstein. Sitz: 6314 Ulrichstein.

6420 Lauterbach (Hessen), 1. 11. 1988

Amtsgericht

5554

VR 632 — Neueintragung — 3. 11. 1988:
Förderverein der Initiative Frauenhaus, Limburg-Weilburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5555

VR 578 — Neueintragung — 8. 11. 1988:
Geflügelzuchtverein Michelstadt, 6120 Michelstadt.

6120 Michelstadt, 8. 11. 1988

Amtsgericht

5556

VR 579 — Neueintragung — 8. 11. 1988:
Förderverein Odenwaldmuseum Michelstadt e. V., 6120 Michelstadt.

6120 Michelstadt, 8. 11. 1988

Amtsgericht

5557

VR 1379 — Neueintragung — 2. 11. 1988:
Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 2. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 5

5558

VR 1380 — Neueintragung — 3. 11. 1988:
Sängervereinigung „Harmonie-Polyhymnia“, Sitz: Mühlheim am Main 3.

6050 Offenbach am Main, 4. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 5

5559

VR 390 — Neueintragung — 31. 10. 1988:
Fleischermeister des Hochtaunuskreises, Wehrheim.

6390 Usingen, 31. 10. 1988

Amtsgericht

Liquidation**5560**

Der Modellsportverein Erlensee e. V. hat sich aufgelöst.

Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 15. Februar 1989 bei dem Liquidator Klaus Benderoth, Im Gereit 8, 6455 Erlensee, anmelden.

6455 Erlensee, 7. 11. 1988

Der Liquidator

Klaus Benderoth

Vergleiche — Konkurse**5561**

N 13/88: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Herbert Löh, Hauptstraße 54, 6324 Feldatal 1**, wird nach Rücknahme des Konkursantrages das Veräußerungsverbot aufgehoben.

6320 Alsfeld, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5562

N 27/87: — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wabnitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Contractors und General Traders mit Sitz in 6433 Philippsthal**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Axel Wabnitz aus 6419 Eiterfeld und Basil Anwar Daoud aus Safat, Kuwait, wird das Verfahren mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6430 Bad Hersfeld, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5563

N 4/88: — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des am 11. 4. 1935 geborenen Metzgermeisters **Heinrich Losekamm aus 6435 Oberaula-Wahlshausen, Hauptstraße 6, geschäftsansässig in 6437 Kirchheim, Hauptstraße**.

Termin für eine Gläubigerversammlung zur

a) Abnahme der durch die Erbin des bisherigen Konkursverwalters gelegten Schlußrechnung,

b) Bestätigung des vom Gericht ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters,

c) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, wird bestimmt auf

Freitag, 2. Dezember 1988, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 8. 11. 1988

Amtsgericht

5564

N 75/86: — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kranz-Elektronik KG, 6374 Steinbach/Taunus, Industriestraße 9**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin bestimmt auf

Montag, 12. Dezember 1988, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Saal 2, 1. Obergeschoß, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1988

Amtsgericht

5565

1 N 63/88: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist

über das Vermögen der Firma **Skyline Sportswear GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Thomas Brüninghaus, Frankfurter Straße 36—38, 6368 Bad Vilbel, am 4. November 1988, um 12.45 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).**

Konkursforderungen sind bis 23. Januar 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

14. Dezember 1988, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

1. Februar 1989, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Dezember 1989 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5566

4 N 6/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Burk und Thome GmbH & Co. KG., 3563 Dautphetal-Dautphe**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 5293,98 DM und die Vergütungen auf 3000,— DM festgesetzt worden.

3560 Biedenkopf, 26. 10. 1988

Amtsgericht

5567

61 N 55/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 12. 1986 verstorbenen **Programmierers Claus Liebing, zuletzt wohnhaft in 6108 Weiterstadt**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Donnerstag, den 15. Dezember 1988, 9.45 Uhr, Raum 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

6 670,52 DM Vergütung,

357,66 DM bare Auslagen (einschließlich MwSt.)

6100 Darmstadt, 8. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

5568

3 N 3/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Bärbel Hendrich, geb. Bärecke, jetzt Frau Bärbel Haun geb. Bärecke, Am Waldstall 2, 3443 Herleshausen (3 N 3/85 — AG Eschwege)**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 148 384,64 DM zuzüglich der weiter entstehenden Zinsen.

Davon gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen gemäß § 61 I Nr. 1 KO in Höhe von 253 556,53 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege aus.

3440 Eschwege, 7. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Bund bei
Rechtsanwalt

5569

81 N 414/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 8. 1985 in ihrer Wohnung tot aufgefundenen **Hausfrau Maria Gerth geb. Schreiber, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Thomas-Mann-Straße 18**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

30. Dezember 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 7 000,— DM,
 - b) Auslagen: 88,81 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 10. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5570

81 N 931/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 10. 1987 verstorbenen **Malermasters Hans-Otto Geiling, zuletzt wohnhaft gewesen Dreieichstraße 48, 6000 Frankfurt am Main 70**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

20. Dezember 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 7 690,— DM, einschließlich Steuer und Ausgleichsbetrag;
- b) Auslagen: 259,58 DM einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5571

81 N 414/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 8. 1985 tot aufgefundenen **Hausfrau Maria Gerth, geb. Schreiber, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Thomas-Mann-Straße 18**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 14 032,12 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 6 KO 78 351,97 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 414/86, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 30. Dezember 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

5572

81 N 215/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 9. 1987 verstorbenen **Karl Josef Börner, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Wittelsbacher Allee 187**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1714,69 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 4 KO 260,21 DM; § 61 Nr. 6 KO 194 785,08 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 215/88, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 30. Dezember 1988, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

5573

7 N 16/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Martin Strobl, Oberhöchstader Straße 59, 6370 Oberursel**, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 319 422,97 DM. Davon gehen ab Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie weitere Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind

- a) bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 598 377,65 DM,
- b) nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 307 911,33 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Bad Vilbel (Az. 7 N 16/67) zur Einsicht niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Joachim P o p p e, Rechtsanwalt

5574

N 53/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KK — Engineering & Projectdesign GmbH, Sudetenstraße 8, 6365 Rosbach v. d. Höhe**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 15. Dezember 1988, 14.30 Uhr, im Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1988

Amtsgericht

5575

N 66/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernhard Springer, 6360 Friedberg (Hessen) 1, Im Mühlfeld 5 c, Inhaber der Firma Bernhard Springer, Baudekoration, Friedberg-Fauerbach, Hauptstraße**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Vermögensgegenstände, Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 15. Dezember 1988, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 4 224,30 DM nebst 7% Ausgleich,
- b) Auslagen: 877,11 DM nebst 14% Mehrwertsteuer.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1988

Amtsgericht

5576

7 N 39/86: **Firma N.I.C. Metall GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Theodore Nicolas, Kanalstraße 9, 6400 Fulda**.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag der Gemeinschuldnerin vom 10. Oktober 1988

mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

6400 Fulda, 10. 11. 1988

Amtsgericht

5577

N 16/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen die **Firma Ernst Leihner GmbH & Co. KG, Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Steinauer Straße 1, 6484 Birstein**, vertreten durch die Rastersystem Bau GmbH, 6460 Gelnhausen, diese vertreten durch deren Geschäftsführer, Kaufmann **Karl Herbert Haas, Villbacher Straße „Haus Talheim“, 6482 Bad Orb**, wird besonderer Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 16. Januar 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 113, Amtsgericht Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 31. 10. 1988 **Amtsgericht**

5578

24 N 51/88 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der **Firma WIGO SYSTEMS Computer Vertrieb GmbH, Untergasse 74, 6097 Trebur 2**, vertreten durch den Geschäftsführer **Winfried D. Wittkowski, Wiesenstraße 23, 4044 Kaarst 2**, Antragstellerin, wird heute, am 3. November 1988, um 20.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.
2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin.

Zum Sequester wird bestellt: **Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz**.

6080 Groß-Gerau, 3. 11. 1988 **Amtsgericht**

5579

24 N 115/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Süd Eisen und Stahl GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hartmut Stösser, Marie-Curie-Straße 11, 6085 Nauheim**, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Dezember 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Zimmer 178, I. Stock.

6080 Groß-Gerau, 8. 11. 1988 **Amtsgericht**

5580

65 N 24/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen und Altbausanierung mbH, Glockenbruchweg 117, 3500 Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer **Kurt Lahme, Peter Burghard, Ulrich Lahme und Eberhard Schramm, HRB 2473 AG Kassel**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 1. 11. 1988 **Amtsgericht, Abt. 65**

5581

65 N 47/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Möbelvertriebs-Auslieferungslager Schupmann GmbH, Kassel, Struthbachweg 27—29**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des derzeitigen Konkursverwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des früheren Konkursverwalters, bestimmt auf

Montag, 19. Dezember 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts

Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 2. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

5582

N 24/88: Über das Vermögen des Meß- und Regelmechanikers Gerhard Hempel, Königsberger Straße 32, 6446 Nentershausen, ist heute, am 25. Oktober 1988, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Oberamtsrat Hans-Georg Döling, Mündershäuserstraße 17, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1988 ausschließlich beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 16. Dezember 1988, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 6. Januar 1989, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Dezember 1988 einschließlich anzeigen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 31. 10. 1988

Amtsgericht

5583

N 9/88: Über das Vermögen der Erich Berndt G.m.b.H., Auf der Breite 1, Zierenberg-Oberelsungen, ist am 4. November 1988, 15.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gernhardt, Hottejanstraße 25, Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

12. Januar 1989, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

13. April 1989, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Dezember 1988 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 3. 11. 1988

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5584

K 21/88: Das im Grundbuch von Wallersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 233, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wallersdorf, Flur 1, Nr. 185/6, Hof- und Gebäudefläche, Märzrasen, Größe 8,09 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, 6320 Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landarbeiter Karl Merz in Wallersdorf, seine Ehefrau Gertrud, geborene Götz, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 202,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5585

K 26/87: Die im Grundbuch von Rohrbach, Band 13, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rohrbach, Flur 3, Flurstück 12, Ackerland, Unterm Webersberg, Größe 6,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 160/91, Hof- und Gebäudefläche, Alte Landstraße 15, Größe 5,76 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Wiegand.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 963,— DM,

lfd. Nr. 2: 169 737,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 10. 1988

Amtsgericht

5586

K 8/88: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 12, Blatt 318, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Bügel 67, Größe 7,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Miksa,

b) Karin Miksa geb. Rehs, — je zur Hälfte.

Wert nach § 74 a ZVG: 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 10. 1988

Amtsgericht

5587

6 K 99/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3695: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 265 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5588

6 K 17/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3762: 23/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 332 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5589

K 37/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Michelbach, Band 47, Blatt 1391,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Nr. 236, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 48, Größe 10,29 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1989, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenbautechniker Alfons Kleinteich, 6209 Aarbergen 2,

b) Frau Anita Hedwig Kleinteich geb. Elksnat, 4000 Düsseldorf, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

333 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 11. 1988

Amtsgericht

5590

K 28/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Königshagen, Band 8, Blatt 233, Lieg.-B. 29, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Königshagen, Flur 1, Flur 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 17, Größe 3,38 Ar, soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arbeiterin Sigrid Raßmann geb. Köhler, Edertal-Königshagen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 28. 10. 1988

Amtsgericht

5591

4 K 10/88: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Elmshausen, Band 28, Blatt 947, eingetragene Miteigentumsanteil von 166,03/1000 an dem vereinigten Grundstück, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Elmshausen, Flur 4, Flurstück 130/5 und Flur 4, Flurstück 112/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Fischweiher 2, Größe 8,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß rechts und einem Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

soll am Montag, dem 30. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Gramlich, Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 11. 1988

Amtsgericht

5592

K 65/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberbiel, Band 58, Blatt 1130,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 139/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liezener Straße 8, Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 139/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liezener Straße 8, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Lausköppel, Größe 10,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Pfeiffer, geboren am 3. 6. 1947, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 122 610,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 9 930,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 3 034,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 11. 10. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5593

K 32/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bissenberg, Band 31, Blatt 541,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Haasegarten 12, Größe 8,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christel Schmitt geb. Ernst, geboren am 13. 2. 1953, Kriftel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

411 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 11. 10. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5594

K 12/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen, Band 30, Blatt 874,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 111, Freifläche, Am Hirtenhaus 3, Größe 13,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 99/2, Ackerland, Linkerhand dem Kraftsolms Pfad, Größe 20,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 72, Ackerland, Sangerweg, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 100/2, Ackerland, Unter der Struth, Größe 29,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 86, Ackerland, Grünland, Riesen, Größe 72,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Christel Wilma Hedwig Völker, Braunfels,

b) Brigitte Saam geb. Bördner, Weinbach-Edelsberg,

c) Margit Frieda Beichert geb. Wirth, Maintal 2,

d) Carmen Petra Wirth, verh. Kopp, Braunfels-Altenkirchen,

— zu a)–d): in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 39 660,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 1 458,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 2 250,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 2 930,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 5 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 2. 11. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5595

3 K 33/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn,

Band 17, Blatt 870, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 12, Größe 9,32 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Röhrig geb. van der Vorst, Eckartsborn, Weingartenstraße 12, 6474 Ortenberg.

Auf das im Versteigerungstermin vom 26. Januar 1987 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil an Flur 4, Nr. 34/1 auf 174 047,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5596

61 K 160/87: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 101, Blatt 5226, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 39, Größe 5,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Ruckelshausen, Seeheim-Jugenheim,

b) Rainer Jürgen Ruckelshausen, München,

c) Ina Heike Ruckelshausen, Seeheim-Jugenheim,

d) Henning Ruckelshausen, Seeheim-Jugenheim,

— zu a)–d) in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5597

61 K 179/87: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 240, Blatt 8453, eingetragene 389/100 0100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/6, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 12, Größe 22,82 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 14, Größe 23,12 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 34/33, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße, Größe 16,61 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/17, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 16, Größe 13,44 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/16, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 2—10, Größe 64,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß mit Kellerraum und einem Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage (ebenfalls Nr. 36),

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Apotheker Peter Walaschek, Köln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5598

61 K 183/87: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 175, Blatt 6527, eingetragene 3561/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfannmüllerweg 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, Größe 36,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Hauses Nr. 39 mit Kellerräumen Nr. 7,

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bernhard Mehm, Darmstadt, — je zur Hälfte —
- b) Dorothea Mehm, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5599

61 K 195/87: Die im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 88, Blatt 3507, eingetragenen Miteigentumsanteile,

lfd. Nr. 2/zu 1: 179/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 1474, Gebäude- und Freifläche, Magdalenenstraße 17, Größe 7,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Büroraum im 1. Obergeschoß,

lfd. Nr. 3/zu 2: 27,208/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 1476/3, Grünanlage, Magdalenenstraße, Größe 2,44 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rechtsanwältin Barbara Schoen, Darmstadt,
- b) Rechtsanwalt Frank Getthöffer, Rüsselsheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5600

61 K 66/88: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2281, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 321 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Keller-raum,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Zimmermann, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5601

61 K 5/88: Der im TE-Grundbuch von Jugenheim, Band 75, Blatt 2615, eingetragene 200/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 360/7, Gebäude- und Freifläche, Mathildenstraße 10, Größe 9,75 Ar,

Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, Mathildenstraße, Größe 1,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit 3 bezeichneten Räumen eines Büros,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Götze, geb. 12. 6. 1917, Seeheim-Jugenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 11. 1988 Amtsgericht

5602

61 K 45/88: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 154, Blatt 6782, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 33/5, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 15, Größe 6,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Elisabeth Wolf geb. Boßler, Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1988 Amtsgericht

5603

3 K 23/88: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 66, Blatt 2966, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 1, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausgasse 11, Größe 2,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1989, um 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1988 und 9. 9. 1988 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Julius Ernst, 6117 Schaafheim,

Rudolf Ernst, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185.000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1988 Amtsgericht

5604

3 K 67/87: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 60, Blatt 2786, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 4, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 21, Größe 6,85 Ar,

soll nach Aufhebung des Termins vom 12. Dezember 1988 jetzt am

Montag, dem 23. Januar 1989, um 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1987 und 4. 3. 1988 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Georg August Helmut Konrad Simon,
- b) Ramona Simon geb. Sadowsky, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5605

8 K 10/88: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 121, Blatt 3999, eingetragenen Grundstücke — nur halber Anteil —,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 51, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Frohnhäuser Straße, Größe 11,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillenburg, Flur 51, Flurstück 101/1, Hofraum, daselbst, Größe 1,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Februar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Haberzettel, Inge, geb. Lückhof, Frohnhäuser Straße 24, 6340 Dillenburg, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 51, Flurstück 87/1, nur halber Anteil auf

11 062,— DM,

Flur 51, Flurstück 101/1, nur halber Anteil auf

68,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 11. 1988 Amtsgericht

5606

8 K 11/88, 39/88: Die im Grundbuch von Sechshelden, Band 36, Blatt 1388, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 75/2, desgl., das., Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 75/3, desgl., das., Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 75/4, desgl., das., Größe 0,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 14. 3. 1988, b) 13. 9. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a): Kerstin Ortman, geb. 16. 9. 1964,

und Silke Ortmann, geb. 6. 11. 1969, beide in Sechshelden, — je zu einem Viertel —, zu b): Ehefrau Inge Ortmann geb. Bedenbender, geb. 21. 7. 1941, in Sechshelden, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für alle vier Grundstücke einheitlich auf 262 865,15 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 11. 1988 Amtsgericht

5607

8 K 20/88: Das im Grundbuch von Haiger, Band 88, Blatt 3027, eingetragene Grundstück — nur halber Anteil —,

lfd. Nr. 13, Flur 34, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Gollacker, Größe 9,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lomberg, Hans, geb. 25. 1. 1936,
b) Lomberg, Klaus, geb. 27. 9. 1939, beide in Haiger, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil des Grundstücks Flur 34, Flurstück 103/2 auf 161 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 11. 1988 Amtsgericht

5608

84 K 226/84: Die ideelle Hälfte des Herrn Wilhelm Herr, Kennedyallee 33, 6000 Frankfurt am Main 70, an dem im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 87/50, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 4,17 Ar, soll am Donnerstag, dem 16. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 600,— DM.

Im vorausgegangenen Termin am 6. März 1986 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Fünf-Zehntel-Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

5609

84 K 236/87: Die im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Wilhelm Herr, Kennedyallee 33, 6000 Frankfurt am Main 70, an den Grundstücken,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Trutz Frankfurt, Größe 0,55 Ar, soll am Donnerstag, dem 16. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-

straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

ideelle Hälfte an Grundstück Nr. 3 auf 182 400,— DM,

ideelle Hälfte an Grundstück Nr. 6 auf 51 600,— DM,

ideelle Hälfte an beiden Grundstücken auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

5610

84 K 42/88: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 290, Blatt 9289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 502, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Großer Hasenpfad 12, Größe 3,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Johannes Burck, Scheffelstraße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

5611

84 K 72/85: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 86, Blatt 2821, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 500/15 230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/4, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 35, Größe 4,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3.01.1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2822—2856),

und der unter 2/zu 1 eingetragene 500/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11 (tatsächlich 1058/12 und 570/82), Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35, Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bei Eintragung des Versteigerungsvermerks am

19. 4. 1985: Argiros Thomas,

20. 6. 1985: Stiliani Thoma geb. Koms, beide: Bolongarostraße 95, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM für Nr. 1, je Hälfte auf 80 000,— DM,

24 000,— DM für Nr. 2 zu 1, je Hälfte auf 12 000,— DM,

184 000,— DM insgesamt, je Hälfte auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

5612

84 K 124/86: Das im Grundbuch-Bezirk 53 (Schwanheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 193, Blatt 5346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 53, Flur 9, Flurstück 149/1664, Hof- und Gebäudefläche, Vogesenstraße 23, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Werner Weinberg in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

5613

42 K 23/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 181, Blatt 6580,

BV Nr. 3, Gemarkung Dörnigheim, Flur 19, Flurstück 214/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 71, Größe 20,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2a) Ulrich Bittner, Bruchköbel,

b) Marianne Hohenadel-Bittner geb. Schröpfer, Maintal 1 — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 10. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5614

42 K 138/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 79, Blatt 2944,

BV Nr. 11, Gemarkung Kesselstadt, Flur 18, Flurstück 26/31, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmsbader Allee 1, Größe 10,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1989, 14.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Friedrich Kruse-Fautsch, 6450 Hanau,

b) Helga Kruse-Fautsch geb. Fautsch, 6450 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 11 auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5615

42 K 30/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 256, Blatt 7738,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Seegasse 2, Größe 13,22 Ar, soll am Dienstag, dem 14. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jörg Roeßer, Langenselbold,
b) Nicole Roeßer, Langenselbold, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 1 auf 346 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5616

42 K 178/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 121, Blatt 4798,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 230/10, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 31 a, Größe 4,07 Ar, soll am Dienstag, dem 21. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidi Winhold geb. Murmann, Maintal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 1 auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5617

42 K 186/87: Folgender Grundbesitz, I. eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 312, Blatt 11 056: 45,884/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 027 des Aufteilungsplanes; II. eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 312, Blatt 11 058: 47,318/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 029 des Aufteilungsplanes; III. eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 312, Blatt 11 059: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 030 des Aufteilungsplanes, soll am Donnerstag, dem 16. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die in Blatt 11 030 bis 11 235 von Hanau eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils

zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 5. Juli 1982 und die dazugehörenden Bauzeichnungen Bezug genommen.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Jöhle,
b) Peter Johann Tilemann — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 27 auf 115 500,— DM,
Wohnung Nr. 29 auf 119 100,— DM,
Wohnung Nr. 30 auf 104 700,— DM.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5618

42 K 205/87 und 42 K 26/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 112, Blatt 3842,

BV Nr. 9, Gemarkung Kilianstädten, Flur 8, Flurstück 326/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Philipp-Reis-Straße 5, Größe 75,60 Ar,

BV Nr. 12, Gemarkung Kilianstädten, Flur 8, Flurstück 326/2, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße, Größe 3,71 Ar,

BV Nr. 11, Gemarkung Kilianstädten, Flur 8, Flurstück 326/3, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße 5, Größe 5,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1988 und 14. 3. 1988 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Albert Repp, 6369 Schöneck.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV

lfd. Nr. 9 auf 2 633 009,66 DM,
lfd. Nr. 11 auf 33 490,50 DM,
lfd. Nr. 12 auf 23 499,84 DM,
insgesamt auf 2 690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

5619

2 K 47/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von a) Langenthal, Band 41, Blatt 870, Gemarkung Langenthal,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 53/1, Ackerland, i. d. Sträuchen, Größe 62,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 34/1, Ackerland, a. d. Frankenberge, Größe 50,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 98/1, Landwirtschaftsfläche, a. d. Rottfelde, Größe 121,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, Sturmhütten, Größe 35,45 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 79, Landwirtschaftsfläche, Sturmhütten, Größe 27,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 16/2, Landwirtschaftsfläche, Im Buschland, Größe 32,42 Ar,

b) Deisel, Band 66, Blatt 1246, Gemarkung Deisel,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, Grünland, Am Lampertsberg, Größe 27,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 18, Ackerland/Grünland, Am Lampertsberg, Größe 68,50 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Wohlgemuth, Trendelburg-Langenthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt 1246 Deisel:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 16 auf 2 200,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 18 auf 5 480,— DM,

Blatt 870 Langenthal:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 53/1 auf 12 560,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 34/1 auf 5 040,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 98/1 auf 29 200,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 80 auf 2 840,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 79 auf 2 160,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 16/2 auf 7 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 28. 9. 1988 Amtsgericht

5620

2 K 24/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 90, Blatt 2772: 219/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 10, Flurstück 328/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pulvermühle 1—5, Größe 81,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichneten Wohnung,

Veräußerungsbeschränkung: Verwalterzustimmung;

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Dieter Gusek und
Brigitte Elli Gusek, beide 6272 Niedernhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5621

64 K 115/88: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 50, Blatt 1353, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 177/112, Steinbruch, Auf der Haide, Größe 90,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 113, Wald (Holzung), Auf der Haide, Größe 29,80 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Januar 1989, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden (§ 172 ZVG).

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmung Diekmann GmbH & Co. KG; Kassel (in Konkurs).

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

10 840,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 10. 1988

Amtsgericht, Abt. 64

5622

64 K 66/88: Das im Erbbaugrundbuch von Frommershausen, Band 14, Blatt 424, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Frommershausen, Band 16, Blatt 471, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Frommershausen, Flur 3, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Kleiststraße 13, Größe 7,75 Ar,

in Abteilung II, Nr. 1, für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 29. November 1968;

die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist, ebenso zu einer Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast;

als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelisch-reformierte Kirche zu Frommershausen eingetragen;

(das Grundstück ist für den genannten Zeitraum insoweit belastet, daß der Erbbauberechtigte berechtigt ist, dieses mit einem Einfamilienhaus nebst Garage zu bebauen und den nichtbebauten Teil des Gebäudes als Hofraum, Bleiche, Spielplatz oder Garten zu nutzen. Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers eingerichtet werden; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Grundstückseigentümer vom Erbbauberechtigten verlangen, daß dieser ihm oder einem von ihm zu bezeichnenden Dritten das Erbbaurecht übertrage);

im übrigen Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. August 1968;

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schneider, Ruth Elfriede Lina, geb. Mönkemeyer, — zur Hälfte —,

b) Schneider, Eric Norbert, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft mit Ruth Elfriede Lina Schneider —, beide in Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5623

64 K 56/88: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 18, Blatt 511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 16, Größe 13,42 Ar (bebaut mit zweigeschossigem Wohnhaus mit Anbau für gewerbliche Zwecke und Garagen),

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße

2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Mumberg, Irmgard, Elisabeth, geborene Seipel, geboren 22. 8. 1934,

b) Mumberg, Birgit, geboren 27. 7. 1956,

c) Mumberg, Rolf, geboren 22. 12. 1958,

alle Baunatal, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

649 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5624

64 K 74/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Bergshausen, Band 45, Blatt 1351, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 1389/100 000 an Grundstück Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 74/7, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergweg 17—19, Größe 22,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 232;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, zweiten Grades in der Seitenlinie durch Zwangsvollstreckung, Konkursverwalter, an Hypothekengläubiger der 1. Hypothek und bei Weiterveräußerung durch diesen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 11. Juli 1974 und 26. Januar 1976;

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Götz, Roman, geb. 28. 2. 1920, Miltenberg.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5625

64 K 88/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Bergshausen, Band 45, Blatt 1353, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 2491/100 000 an Grundstück Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 74/7, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergweg 17—19, Größe 22,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 234;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, zweiten Grades in der Seitenlinie durch Zwangsvollstreckung, Konkursverwalter, an Hypothekengläubiger der 1. Hypothek und bei Weiterveräußerung durch diesen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 11. Juli 1974 und 26. Januar 1976;

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Götz, Roman, geb. 28. 2. 1920, Miltenberg.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5626

5 K 44/87: Die im Grundbuch von Neustadt, Band 211, Blatt 6544, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Momberger Tor 7, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 76/3, Hof- und Gebäudefläche, Momberger Tor 7, Größe 2,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5627

5 K 5/88: Die im Grundbuch von Wohra, Band 17, Blatt 507, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 35, Ackerland, in den großen Würfeln, Größe 104,98 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 8, Ackerland, Vor der Berle, Größe 116,93 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 97, Ackerland, Im alten Gremerloch, Größe 91,20 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 8, Flurstück 98, Grünland, An der Triftseite, Größe 71,38 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 9, Flurstück 34, Grünland, In den Stöcken, Größe 90,60 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 10, Flurstück 44, Ackerland, An der Wellbachseite, Größe 203,99 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 10, Flurstück 89, Grünland, Im Dicken, Größe 57,26 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 11, Flurstück 84, Grünland, In den Erlen, Größe 12,15 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 11, Flurstück 85, Grünland, In den Erlen, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 11, Flurstück 86, Grünland, In den Erlen, Größe 11,09 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 11, Flurstück 87, Grünland, In den Erlen, Größe 14,98 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 12, Flurstück 66, Ackerland, Grünland, Im Dachsloch, Größe 71,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 18 auf	12 597,60 DM,
lfd. Nr. 19 auf	14 616,25 DM,
lfd. Nr. 20 auf	9 120,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	4 996,60 DM,
lfd. Nr. 22 auf	9 966,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	32 638,40 DM,
lfd. Nr. 24 auf	4 580,80 DM,

lfd. Nr. 25 auf 607,50 DM,
lfd. Nr. 26 auf 405,— DM,
lfd. Nr. 27 auf 554,— DM,
lfd. Nr. 28 auf 749,— DM,
lfd. Nr. 29 auf 9 283,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5628

5 K 6/88: Das im Grundbuch von Stadthalendorf, Band 198, Blatt 6301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Kardinal-von-Galen-Straße 18, Größe 6,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

358 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5629

5 K 13/88: Das im Grundbuch von Erfurthausen, Band 22, Blatt 679, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 98/4, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 14, Größe 3,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5630

1 K 1/87: Das im Grundbuch von Lengefeld, Band 10, Blatt 300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lengefeld, Flur 4, Flurstück 64/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Stadtweg (jetzt Fichtenweg 5), Größe 3,68 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schermer, Wilhelm, Unterweg 17, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5631

K 17/86: Die im Grundbuch von Hüttenfeld, Band 37, Blatt 1249, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 202/10, Gartenland, Waldstraße, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 202/11, Gartenland, Waldstraße, Größe 9,42 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Februar 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Golf, Hartfried, Darmstadt-Arheilgen,
b) Golf, Ursel, geb. Marks, Darmstadt-Arheilgen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5632

7 K 22/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Wohnungsbuch von Ober-Roden, Band 99, Blatt 4399, bestehend in dem 5024/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 76, 76 A, 76 B, 76 C, 76 D und 76 E und Jägerstraße 14, 14 A und B, Größe 33,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15, 2. Obergeschoß, Keller Nr. 15 und Garage Nr. 13 gemäß dem Aufteilungsplan,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Schwenk geb. Mohr, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 11. 1988 Amtsgericht

5633

7 K 97/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 127, Blatt 5258,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 92/3, Hof- und Gebäudefläche, Trinkbrunnenstraße 24 A, Größe 8,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rainer Franz Gotta und Rita Maria Gotta, Trinkbrunnenstraße 24 A, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5634

7 K 15/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 105, Blatt 5796,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 879/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1 A, Größe 3,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Hans Herdt, 6072 Dreieich.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5635

7 K 70/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 126, Blatt 5227,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 16, Größe 11,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Schwenk geb. Mohr, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 11. 1988 Amtsgericht

5636

1 K 29/87: Das im Grundbuch von Utphe, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 925, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Utphe, Flur 1, Flurstück 115/1, Gebäude- und Freifläche, Weedstraße 12, Größe 2,33 Ar,

soll am Montag, dem 13. März 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Momberger geb. Hirat, Weedstraße 12, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 300,— DM.

Im Termin am 31. Oktober 1988 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Fünftel-Zehntel-Grundstückswertgrenze (§ 85 a ZVG) versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 31. 10. 1988 Amtsgericht

5637

1 K 60/86: Das im Grundbuch von Breungeshain, Bezirk Nidda, Band 22, Blatt 855, eingetragene Grundstück, halber Miteigentumsanteil,

Gemarkung Breungeshain, Flur 1, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstraße, Größe 6,92 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 1 a: Albert Appel in Schotten-Breungeshain, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil auf

133 000,— DM.

Im ersten Termin am 7. November 1988 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens

der Fünf-Zehntel-Grenze versagt (§ 85 a ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5638

7 K 147/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 136, Blatt 5341, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 2/19, LB 3543, Betriebsgelände, Robert-Bosch-Straße 1, Größe 153,22 Ar, am Freitag, dem 13. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriel Reiser, 6000 Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 950 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5639

K 31/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 12, Blatt 257,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 10, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 11, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 12, Größe 3,82 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hein GmbH & Co KG in 4250 Bottrop, Gladbecker Straße 148—170.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. auf

129 000,— DM,

lfd. Nr. 2 des Best.-Verz. auf

129 000,— DM,

lfd. Nr. 3 des Best.-Verz. auf

129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5640

K 8/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 123, Blatt 4244, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 25, Flurstück 277/1, Gebäude- und Freifläche, Weingasse 15, Größe 1,68 Ar, soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Ernst Hett, geboren am 25. 5. 1959, wohnhaft: Weingasse 15 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Neue Anschrift: Bahnhofstraße 27 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda-Lispenshausen.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5641

K 21/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 42, Blatt 1352, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 9, Flurstück 27/8, Landwirtschaftsfläche, Beim Kalkofen, Größe 12,62 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Mink, geboren am 26. 1. 1953, wohnhaft: Nürnberger Straße 59 in 6445 Alheim-Heinebach, jetzt neuer Wohnsitz: Kölner Straße 3 in 6366 Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 10. 1988

Amtsgericht

5642

1 K 13/87: Das im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 86, Blatt 3065, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche (Ruine), Römerstraße 23 jetzt 32, Größe 0,53 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Müller, geboren am 16. 6. 1956, Wiesbaden-Biebrich.

Festgesetzter Wert: 12 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshaim am Rhein, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5643

K 19/88: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 52, Blatt 1533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 3, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 8, Größe 7,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johannes Diehl und

Anna Elisabeth Diehl geb. Hahn, Wasserweg 1 und Gartenstraße 8, Schrecksbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 12. 10. 1988 Amtsgericht

5644

5 K 17/88: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 64, Blatt 2225, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrheim, Flur 42, Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße 31, Größe 13,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Geisler, Limesstraße 31, 6393 Wehrheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 3. 11. 1988

Amtsgericht

5645

K 2/88: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 45, Blatt 1317, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilburg, Flur 12, Flurstück 236/58, Hof- und Gebäudefläche, Schwanengasse 2, Größe 2,44 Ar,

Flur 12, Flurstück 58, Hofraum, daselbst, Größe 0,60 Ar,

Flur 12, Flurstück 291/61, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,61 Ar,

soll am Montag, dem 6. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Erhard Nitzl,
b) dessen Ehefrau Margarete Nitzl geb. Bienert, 6290 Weilburg, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 1. 11. 1988

Amtsgericht

5646

61 K 108/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 463, Blatt 11 684, eingetragene Grundeigentum, 9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 157, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlstraße 10, Größe 2,75 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum Nr. 4 im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Montag, dem 9. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Günter Raupach in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 11. 1988 **Amtsgericht**

5647

61 K 100/88: Das im Grundbuch von Auringen, Band 40, Blatt 983, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Auringen, Flur 5, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Erlen 8, Größe 11,10 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Lippert in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

931 303,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 10. 1988 **Amtsgericht**

5648

3 K 3/87: Der halbe Miteigentumsanteil an folgendem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rommerode, Band 34, Blatt 1093, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommerode, Flur 2, Flurstück 7/26, Hof- und Gebäudefläche, Zeche Marie 9, Größe 6,62 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Witzzenhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Lindenborn, Rommerode, Zeche Marie 9, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das ganze Grundstück auf 112 436,— DM,

den halben

Miteigentumsanteil auf 56 218,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 31. 10. 1988 **Amtsgericht**

5649

3 K 12/88: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 25, Blatt 569, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ermschwerd, Flur 10, Flurstück 216/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Hagelholz 21, Größe 1,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzzenhausen, Raum 117, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Elvers, Breslauer Straße 28, 2120 Lüneburg,

b) Elvira Elvers, Breslauer Straße 28, 2120 Lüneburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 1. 11. 1988 **Amtsgericht**

5650

K 14/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 68, Blatt 2597, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 156/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Diemelweg 5 A, Größe 5,84 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Appel,

b) Lieselotte Appel geborene Wagner, beide: Rheniastraße 48, 6520 Worms-Rheindürkheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 10. 1988 **Amtsgericht**

Bereits vollständig
kommentiert

WIEGAND Kommentar zum Bundesperziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- *WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?*
- *IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?*
- *WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?*
- *WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?*
- *WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?*
- *NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?*

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 23. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 28. November 1988, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandtags am 6. 12. 1988
2. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
3. Abfallgebührensatzung des UVF;
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
4. Satzungsänderungen im Abwasserbereich
- 4.1 Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen, auf Grund neuerer, gesetzlicher Bestimmungen; Vierte Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung (EKS)
- 4.2 Ergänzung des Gebührentarifs für die Kontrolle der Indirekteinleiter. Erste Satzung zur Änderung der Indirekteinleiterkontrollsatzung (IndKS)
5. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 23. 4. 1988
6. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbetrieb UVF — Abfallentsorgung
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 28. November 1988, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
2. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandtagssitzung am 6. 12. 1988
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 29. November 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung

2. Rodgau
Planfeststellung für
 - a) den Ausbau der BAB A 3 auf 6 Fahrstreifen
 - b) den Ausbau der B 45 auf 2 Fahrbahnen
 - c) den Ausbau der B 448 auf 2 Fahrbahnen
 - d) den Umbau der Anschlußstelle Hanau (A 3/B 45)
 - e) den Umbau des Kreisels Tannenmühle (B 45/B 448/L 3416)
 - f) die höhenfreie Anbindung der L 2310 an die B 45
 - g) die höhenfreie Anbindung der L 3405 an die B 45
 - h) den Neubau der verlängerten Udenhoutstraße
 - i) Ausgleichsmaßnahmen
 in den Gemarkungen Weiskirchen, Jügesheim und Hainhausen (Stadt Rodgau) sowie Hausen (Stadt Obertshausen)
3. Planungsdaten
4. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandtagssitzung am 6. 12. 1988

3. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandtags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Westend, Gebiet des Parkhauses am Platz der Republik, zwischen Mainzer Land-, Savigny- und Westendstraße;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) (vereinfachte Änderung gemäß § 13 [2] BauGB)
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen, Rodgau-Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße (L 3405) und verlängerter Udenhoutstraße;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach; östliche Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Erlenbach (Ortsumgehung Ober-Erlenbach);
hier: Offenlegungsbeschuß
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß sowie Vorlage zur Genehmigung
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet:
 - 1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“,
 - 1.2 „Rothlaufgebiet“;
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Ziff. 1.1 Friedhofserweiterung, Stadtteil Ruppertshain, südlicher Ortsausgang
Ziff. 1.2 Kleingartenanlage „Krautgärten“, Stadtteil Münster, am Liederbach;
hier: Offenlegungsbeschuß gemäß § 3 (2) BauGB
7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach zwi-

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten: Tel. (06121) 3 96 71. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

schen den Ortsteilen Anspach (Neue Mitte) und Rod am Berg, Gebiet „Struth“ und „Erlensee“;
hier: Offenlegungsbeschluß gemäß § 3 (2) BauGB

Die 23. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 29. November 1988, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
2. Abfallentsorgung;
hier: Sofortkonzept für den vorläufigen Abfalltransport und Bauschuttrecycling
3. Rodgau
Planfeststellung für
 - a) den Ausbau der BAB A 3 auf 6 Fahrstreifen
 - b) den Ausbau der B 45 auf 2 Fahrbahnen
 - c) den Ausbau der B 448 auf 2 Fahrbahnen
 - d) den Umbau der Anschlußstelle Hanau (A 3/B 45)
 - e) den Umbau des Kreisels Tannenmühle (B 45/B 448/L 3416)
 - f) die höhenfreie Anbindung der L 2310 an die B 45
 - g) die höhenfreie Anbindung der L 3405 an die B 45
 - h) den Neubau der verlängerten Udenhoutstraße
 - i) Ausgleichsmaßnahmen
in den Gemarkungen Weiskirchen, Jügesheim und Hainhausen (Stadt Rodgau) sowie Hausen (Stadt Obertshausen)
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 30. November 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssitzung am 6. 12. 1988
2. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
3. Mainuferweg
4. Stand der Realisierung des Erholungsgebietes Großer Feldberg
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 1. Dezember 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssitzung am 6. 12. 1988
2. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
3. Abfallentsorgung;
hier: Sofortkonzept für den vorläufigen Abfalltransport und Bauschuttrecycling
4. Satzungsänderungen im Abwasserbereich
- 4.1 Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen auf Grund neuerer, gesetzlicher Bestimmungen; Vierte Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung (EKS)
- 4.2 Ergänzung des Gebührentarifs für die Kontrolle der Indirekteinleiter; Erste Satzung zur Änderung der Indirekteinleiterkontrollsatzung (IndKS)
5. Wallersee

6. Klärschlammsituation im Verbandsgebiet
7. Sonderabfalldeponie Mainhausen
8. Bong'sche Tongrube Mainhausen-Mainflingen
9. Deponie Buchschlag
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 32. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 2. Dezember 1988, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssitzung am 6. 12. 1988
2. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
3. Abfallentsorgung;
hier: Sofortkonzept für den vorläufigen Abfalltransport und Bauschuttrecycling
4. Abfallgebührensatzung des UVF;
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
5. Satzungsänderungen im Abwasserbereich
- 5.1 Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen, auf Grund neuerer, gesetzlicher Bestimmungen; Vierte Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung (EKS)
- 5.2 Ergänzung des Gebührentarifs für die Kontrolle der Indirekteinleiter; Erste Satzung zur Änderung der Indirekteinleiterkontrollsatzung (IndKS)
6. Mainuferweg
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß des Jahres 1988 des Eigenbetriebes UVF — Abfallentsorgung
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 25. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 6. Dezember 1988, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Haushalt 1989
Investitionsprogramm 1988—1992
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1989
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1989;
hier: 2. Lesung
5. Abfallentsorgung;
hier: Sofortkonzept für den vorläufigen Abfalltransport und Bauschuttrecycling
6. Abfallgebührensatzung des UVF;
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
7. Satzungsänderungen im Abwasserbereich
- 7.1 Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen, auf Grund neuerer, gesetzlicher Bestimmungen; Vierte Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung (EKS)
- 7.2 Ergänzung des Gebührentarifs für die Kontrolle der Indirekteinleiter; Erste Satzung zur Änderung der Indirekteinleiterkontrollsatzung (IndKS)
8. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 23. 4. 1988
9. Rodgau
Planfeststellung für
 - a) den Ausbau der BAB A 3 auf 6 Fahrstreifen
 - b) den Ausbau der B 45 auf 2 Fahrbahnen
 - c) den Ausbau der B 448 auf 2 Fahrbahnen
 - d) den Umbau der Anschlußstelle Hanau (A 3/B 45)
 - e) den Umbau des Kreisels Tannenmühle (B 45/B 448/L 3416)
 - f) die höhenfreie Anbindung der L 2310 an die B 45
 - g) die höhenfreie Anbindung der L 3405 an die B 45

- h) den Neubau der verlängerten Udenhoutstraße
 i) Ausgleichsmaßnahmen
 in den Gemarkungen Weiskirchen, Jügesheim und Hainhausen (Stadt Rodgau) sowie Hausen (Stadt Obertshausen)
10. Planungsdaten
 11. Wallersee
 12. Mainuferweg
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß des Jahres 1988 des Eigenbetriebes UVF — Abfallentsorgung
 14. Klärschlammssituation im Verbandsgebiet
 15. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbetrieb UVF — Abfallentsorgung
 16. Sonderabfalldeponie Mainhausen
 17. Böng'sche Tongrube Mainhausen-Mainflingen
 18. Deponie Buchschlag

6000 Frankfurt am Main, 15. November 1988

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandstag
 K ü c h l e r, Vorsitzender

Die 14. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 30. November 1988, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mündliche Anfragen
4. Planungsdaten
5. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Westend, Gebiet des Parkhauses am Platz der Republik, zwischen Mainzer Land-, Savigny- und Westendstraße; hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) (vereinfachte Änderung gemäß § 13 [2] BauGB)
6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen, Rodgau-Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße (L 3405) und verlängerter Udenhoutstraße; hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

Tagesordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach; östliche Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Erlenbach (Ortsumgehung Ober-Erlenbach); hier: Offenlegungsbeschuß
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung; hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß sowie Vorlage zur Genehmigung
3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet:
 1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“,
 1.2 „Rothlaufgebiet“;
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
4. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Ziff. 1.1 Friedhofserweiterung, Stadtteil Ruppertshain, südlicher Ortsausgang
 Ziff. 1.2 Kleingartenanlage „Krautgärten“, Stadtteil Münster, am Liederbach;
 hier: Offenlegungsbeschuß gemäß § 3 (2) BauGB
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach zwischen den Ortsteilen Anspach (Neue Mitte) und Rod am Berg, Gebiet „Struth“ und „Erlensee“;
 hier: Offenlegungsbeschuß gemäß § 3 (2) BauGB

6000 Frankfurt am Main, 15. November 1988

Umlandverband Frankfurt
 Die Gemeindekammer
 F a u s t, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I. S. 235), und der §§ 5 und 27 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I. S. 235), hat der Verbandstag am 8. 11. 1988 folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 5. Dezember 1978, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 9. Juli 1985, beschlossen, mit der die §§ 6 und 7 eine Neufassung erhalten:

§ 6 Regionale Planungsversammlung und Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallentsorgung

Für die vom Umlandverband Frankfurt in die regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen dieser Satzung ab Juni 1981 entsprechend. Ebenfalls entsprechend gelten die Bestimmungen dieser Satzung ab Oktober 1988 für die nicht dem Verbandsausschuß hauptamtlich angehörenden Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 14. November 1988

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandsausschuß
 K r e l i n g, Verbandsdirektor

Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung für das Jahr 1989 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat mit Beschluß vom 1. November 1988 die Umlagefaktoren und den Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1989 wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I (Einfaches Risiko einschließlich des Kleingewerbes)	9,3
Tarifgruppe II (Landwirtschaft)	15,8
Tarifgruppe III (Industrie und Großgewerbe)	7,9
Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914	3,— DM

3500 Kassel, 1. November 1988

Hessische Brandversicherungsanstalt
 Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt/Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 349/88 Fernwärmeversorgung Ost Ü 1
 Starkstrom

Zur Ausführung kommen:

ca. 4 000 m	Zuleitungskabel
ca. 6 000 m	Leitungen
ca. 40 St.	Leuchten
	Diverse Stahlkonstruktionen

Kostengebühr:	96,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	März—Juli 1989
Submissionstermin:	Mitte 12/88
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 61 99

**Nr. Ö 350/88: Lager- und Werkstattegebäude
Estricharbeiten****Zur Ausführung kommen:**

- ca. 10 400 m² Zementestrich
- ca. 6 000 m² Trittschalldämmung
- ca. 7 400 m² Hartstoffestrich
- ca. 1 300 m² Bewegungsfugen
- ca. 4 050 m² Beschichtung

Kostengebühr: 25,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 26.—35. KW 1989
 Submissionstermin: Mitte 1/89
 Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/6 90 27 76

Nr. Ö 351/88: Dachabdichtung**Zur Ausführung kommen:****1. Dachflächen**

- ca. 8 500 m² Bitumenvoranstrich
- ca. 8 500 m² Dampfsperre
- ca. 8 500 m² Wärmedämmung
- ca. 8 500 m² 2-Lagen-Abdichtung aus Bitumenschweißbahn, teilweise beschiffert

2. Befahrbare Fläche

- ca. 2 200 m² Voranstrich
- ca. 2 200 m² Abdichtung aus Bitumenschweißbahn
- ca. 2 200 m² Wärmedämmung (Foamglas)
- ca. 2 200 m² 1lagige Elastomereschweißbahn
- ca. 2 200 m² Schutzestrich

Kostengebühr: 30,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 17.—37. KW 1989
 Submissionstermin: Mitte 1/89
 Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/6 90 27 76

Nr. Ö 352/88: Metallbau-Schlosser**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 130 St. FH-Türen (T 30) ein- u. zweiflügelig
- ca. 85 St. Rauchdichte Türen, ein- u. zweiflügelig
- ca. 30 St. Stahltüren mit Eckzargen, ein- und zweiflügelig
- ca. 210 St. Stahlfassungsargen
- ca. 10 St. Stahltreppen
- ca. 1 055 m Stabgeländer
- ca. 2 850 m Bewegungsfugen
- ca. 6 St. befahrbare Gitterroste

Kostengebühr: 35,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 22.—31. KW 1989
 Submissionstermin: Mitte 1/89
 Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/6 90 27 76

Nr. Ö 353/88: Betonwerkstein**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 1 350 m² Betonwerksteinplatten
- ca. 850 St. Winkelstufen
- ca. 1 100 m Gleitschutz
- ca. 2 050 m Sockel
- ca. 200 m Bewegungsfugen

Kostengebühr: 25,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 27.—36. KW 1989
 Submissionstermin: Mitte 1/89
 Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/6 90 27 76

Nr. Ö 354/88: Bodenbelagsarbeiten**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 5 000 m² Elastischer Bodenbelag (Platten 50 x 50 cm)
- ca. 2 750 m² dto., (in Bahnen)
- ca. 3 500 m PVC-Sockel

Kostengebühr: 25,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 34.—43. KW 1989
 Submissionstermin: Anfang 2/89
 Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/6 90 27 76
 Schlußtermin für alle Anforderungen: 30. November 1988

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 14. November 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen**An der Fachhochschule Wiesbaden**

ist die Stelle des/der

Kanzlers/Kanzlerin

(Bes.Gr. A 15 BBesG)

zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Die Rechtsstellung des Kanzlers/der Kanzlerin richtet sich nach § 13 Hess. Fachhochschulgesetz. Der Kanzler/die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachhochschule nach den Weisungen des Rektors. Er/sie ist Beauftragte/r für den Haushalt und vertritt den Rektor entsprechend der Geschäftsordnung.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst.

Erwartet werden darüber hinaus mehrjährige berufliche Erfahrung in der Hochschul- und/oder Wissenschaftsverwaltung, sowie ausgeprägtes Engagement bei der Erledigung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben einer Fachhochschule mit ca. 6 500 Studenten/Studentinnen und 13 Fachbereichen an vier Studienorten.

Der Kanzler/die Kanzlerin wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats der Fachhochschule ernannt.

Die Fachhochschule Wiesbaden strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 12. 12. 1988 zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Wiesbaden — persönlich —, Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden.

**Im Hessischen Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

für die Angelegenheiten der Universität Marburg sowie der Staatsarchive zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen inneren Verwaltung erfüllen. Sie sollen bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, wünschenswert sind dabei einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum 15. Dezember 1988 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik

ist in der Registratur III die Stelle eines/r

Registrators/in

(Beamten/in des mittleren Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren/r Angestellten/r)

zu besetzen.

Aufgabenbereich: Schriftgutverwaltung und Anwendung bestehender Akten- und Registraturordnungen sowie vorhandener Aktenpläne – Überwachung, Berichtigung und Ergänzung von Aktenplänen –, Führen von Tagbüchern, Karteien, Journalen, Stichwortverzeichnissen, Terminkalendern, Wahrungskarteien, Vorbereitende Arbeiten bei der Postabfertigung etc.

Vor-/Ausbildung: Verwaltungsprüfung I, möglichst einschlägige Registraturkenntnisse und mehrjährige praktische Verwaltungserfahrung.

Persönliche Eigenschaften: Kooperatives Verhalten im Team, gute Merkfähigkeit, saubere Handschrift, ausgeprägter Ordnungssinn, Fortbildungsbegeisterung, Interesse und Aufgeschlossenheit für neue Registraturformen und -mittel.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 16. Dezember 1988 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



STADT NEU-ISENBURG

Die Stadt Neu-Isenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, für das Tiefbauamt, einen/eine

Bauingenieur/in

Dipl.-Ing (FH)

der Fachrichtung Tiefbau.

Das Aufgabengebiet ist weitgehend selbständig zu führen.

Gute Kenntnisse und Erfahrungen in der Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von Tiefbaumaßnahmen sowie Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sind erforderlich. Ebenso möglichst Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Umweltschutz sowie in Fragen der Entsorgung.

Bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann die Stelle mit einem/r Techniker/in in der Fachrichtung Tiefbau besetzt werden. Vergütung erfolgt nach BAT IVa.

Weiterhin suchen wir einen/eine

Bauingenieur/in

Dipl.-Ing. (FH)

für schwierige Aufgaben im Straßen- und Kanalbau sowie für die Prüfung von Entwässerungsversuchen.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben zählt die Überwachung der in Neu-Isenburg ansässigen Firmen im Hinblick auf Abwassergerüte in Zusammenarbeit mit dem Stadtentwässerungsamt Frankfurt am Main.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir neben der Ausbildungsqualifikation Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative und Flexibilität.

Vergütung ist nach BAT IVa/III vorgesehen.

Bei Vorhandensein der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis spätestens 5. Dezember 1988 an das

**Personalamt der Stadt Neu-Isenburg,
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 21. November 1988 beträgt 40 Seiten.